



Recht und Ordnung





Einleitung

Liebe Leserin und lieber Leser,

unter dem Titel Haaner Themengarten erscheint eine Broschürenreihe, die allen Bürgern in Haan, Gruiten und Umgebung alltagsnahe Informationen und Tipps liefert.

Die ausgesprochen positive Resonanz, die wir zum 1. Band unserer Broschürenreihe Haaner Themengarten erfahren durften, hat uns beflügelt. So beflügelt, dass wir uns an ein zweites großes Thema herangewagt haben, dass ebenso wie das Thema Gesundheit die Gemüter aller bewegt, nämlich Recht und Ordnung!

Schon als Baby fordern wir mit Geschrei unser Recht auf Nahrung. Im Sandkasten verteidigen wir Förmchen und Schaufel als unser Eigentum, das niemand anderer in Besitz nehmen darf. Der Besuch des Kindergartens lehrt uns soziales Verhalten. Während der Schulzeit macht man uns mit unseren Rechten und Pflichten als Verkehrsteilnehmer vertraut. Endlich erwachsen erwarten uns wieder neue

Regeln im Arbeitsleben, als Wohnungsmieter, bei Versicherungen etc. Diese Aufzählung kann endlos ergänzt und fortgesetzt werden. Recht und Ordnung begleiten uns ein Leben lang.

Die Aspekte sind vielseitig, was allein schon durch die verschiedenen Perspektiven gegeben ist, je nachdem, ob gefordert oder verteidigt oder gerichtet wird. Mittels unseres Rechtssystems soll möglichst jedem Gerechtigkeit widerfahren. Wir empfehlen auf jeden Fall die Beratung durch einen Fachanwalt.

Die Lektüre dieser Broschüre bringt Ihnen einen klitzekleinen Einblick in die Rechtswelt. Das Thema „Recht und Ordnung“ ist schier unerschöpflich. Vielleicht kommen Sie trotzdem der Lösung eines Problems auf die Spur. In jedem Fall aber werden Sie informiert und motiviert.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Mitwirkenden und unseren Sponsoren, die unsere Arbeit unterstützt haben.

Ihr SCRIPT-ART-Team





Inhaltsangabe

Das Stadtarchiv und Standesamt der Gartenstadt Haan haben ein lückenloses Archiv	6
Links zur Anwaltssuche und zu Rechtsportalen	8
Elternunterhalt	9
Sind Sie Nr. 184BC321?.....	10
Zivilstandsregister	12
Bundesdatenschutzgesetz	14
Schufa – Was ist das?	16
Mediation	17
Mieter Bonitätsprüfung	18
Mietkaution.....	20
Tücken beim Wohnungskauf aus 2. Hand.....	24
Energieberatung bei Ihnen zu Hause	26
Nachbarschaftsrecht	28
Keine Buchung ohne Beleg	29
Standesamtsregister.....	30
Der schönste Tag des Lebens	32
Trauzimmer im Rathaus Haan.....	33
Interview mit Rechtsanwalt Gerd Büll.....	34
Beiträge zur Geschichte von Hilden und Haan und deren Umgebung.....	36
Unter dem Zepter Napoleons	40
Digitale Buchhaltung.....	42
BWA, Mittel zum Zweck oder Steuerungsinstrument? Bedeutung der BWA für das Bankenrating!.....	44
Schenkungen	46
Das Kommunalrecht in Deutschland.....	48
Der Unterschied zwischen Ordnungsamt und Polizei	56
Bußgeldkatalog	57





Interview mit Steuerberaterin Evelyn Oettinger	60
Typische Rechtsirrtümer	62
Die Rechtsanwaltskammer	65
Testamentsvollstreckung.....	68
Standorte	70
Impressum	72



Das Stadtarchiv und Standesamt der Gartenstadt Haan haben ein lückenloses Personenstandsarchiv

Die französische Besetzung bescherte dem Rheinland seinerzeit die napoleonische Gesetzgebung. Dazu gehörte die Anlegung von Personenstandsregistern bei den Bürgermeistereien. Eine Aufgabe, die sonst den Kirchen vorbehalten war.

Das Titelblatt des ersten Haaner Personenstandsregister trägt denn auch die Überschrift „Register der Urkunden des Personenstandes im Gefolge des 40sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons“. Darüber steht die Ortsangabe: Rhein-Departement, Bezirk Düsseldorf, Canton Mettmann, „Munizipalität (Stadtobrigkeit) von Haan“. Und das Großblatt endet mit der schwungvollen Unterschrift: Stangh, Hofrath.

der Munizipalität Haan, der Wilhelm Herder, Messermacher im Kirchspiel Wald, und Jacob Hansen, Schuhmacher im hiesigen Kirchspiel, mit der Anzeige, dass die bei letzterem in Verpflegung gewesene Johanna Maria Linder, 15 Wochen alt, in dessen Hause gestern Abend um neun Uhr verstorben sei.“

Einen Tag später musste der schreibgewandte Bürgermeister, der liebevoll auch langatmige urkundliche Texte zu Papier brachte, erneut den Federkiel anspitzen. Was er diesmal einzutragen hatte, dürfte den wackeren Bürgermeister damals arg in Aufregung versetzt haben. Erschienen doch abends die Weber Peter und Wilhelm Kortens und berichteten, „dass in dem nahe am Dorfe hieselbst gelegenen Dornen Teiche ein dem Anschein nach tochter Körper liege, welchen sie für den Friedrich Friedhoff hielten, indem derselbe seit heute Nachmittag seye vermißt worden.“

Der Bürgermeister (Maire) verschweigt in der Sterbeurkunde auch nicht seine eigenen Aktivitäten in diesem traurigen Fall. Vielmehr: „Nachdem ich mich hierauf sofort dahin verfüget, so fand ich daselbst einen menschlichen Körper im Teiche liegen. Wie nun derselbe gleich daraus gezogen wurde, so erkannte man darin den tochten Körper des Friedrich Friedhoff, 78jährigen Alters, welcher sich allem Vermuthen nach, da sich sein blaues Kollet (Jacke) und seine hölzernen Schuhe vorm Teich vorfanden, vorsetzlicher Weise ertrunken ist.“ Wegen „Schreibensunkunde“ unterschrieb nur einer der beiden „Comparenten“ (vor der Behörde Erscheinende) die Sterbeurkunde.



Die erste Eintragung betrifft ein trauriges Ereignis: „Im Jahr 1810, den fünften Januar, erschienen vor mir, Johann Friedrich Schmachtenberg, Maire (Bürgermeister)



Der Weber Peter Korten hatte wenige Tage später einen freundlicheren Anlass, den „Maire“ erneut aufzusuchen: Am 10. Januar 1810 war im Hause Korten ein Sohn (Friedrich Wilhelm) geboren worden. In der Urkunde heißt es: „Comparent zeigte das neugeborene Kind vor, dessen Geschlecht mit der Angabe übereinstimmte.“

Die erste Eheschließung, die in das amtliche Register aufgenommen wurde, ereignete sich am 23. Februar. Vor dem Maire Johann Friedrich Schmachtenberg erschien „der hieselbst auf'm Tenger wohnende Holzschuhmacher Peter Johannes Wirtz, ferner die Catharina Schmidt, am Brabant in der Mairie Merscheid wohnhaft.“

Die Hochzeiter, beide Jahrgang 1784, mussten dann noch eine gesetzlich vorgeschriebene Prozedur über sich ergehen lassen. In der Urkunde heißt es: „Da nun der Gewährung dieses Wunsches nichts entgegenstand, in dem keine Einsprache wider diese Verbindung geschehen, so wurde den Verlobten aus dem Gesetzbuch Napoleons das die Lehre von der Ehe abhandelnde sechste Capitel vorgelesen.“

Jung-Ehemann Wirtz muss sehr aufgeregt gewesen sein. So lässt es sich jedenfalls aus seiner zittrigen Unterschrift, wobei auch noch der verflixte Federkiel gestreikt haben muss, ablesen. Die schwungvollste Feder führte der Trauzeuge Peter Jacob Holthausen. Kein Wunder: Der 25jährige Mann hatte es schon zum Pfarrschullehrer gebracht. Bürgermeister Schmachtenberg beschließt die erste

Haaner Heiratsurkunde mit dem bemerkenswerten Schlußsatz: „Außer der Braut und deren Bruder, beide des Schreibens unkundig, unterschrieben sämtliche Comparenten diesen Heirathsact vorstehend.“

Übrigens im Jahr 1810 kam in Haan sogar ein „König“ zu seiner „Kaiserin“: Am 2. September heiratete nämlich Johann Peter Koenig die Johanna Maria Kayser aus Merscheid. „Jung gefreit hat nie gereut!“ scheint damals eine häufige Devise gewesen zu sein. Die Braut aus Merscheid war erst 17, der Bräutigam dagegen bereits 30.

Von der Qual seitenlanger Urkundeneintragen wurde der Haaner Bürgermeister bereits ein Jahr später befreit: Seit 1811 benutzten die Ämter Formblätter, die der Bürgermeister als Standesbeamter nur noch auszufüllen brauchte. „Blumige“ Beschreibungen werden nunmehr durch dürre Informationen ersetzt.

Seit 1979 steht ein neues Trauzimmer zur Verfügung. Mit einem großen Nussbaumschreibtisch in der Fensternische, mit bequemen Sitzgelegenheiten und farblich dazu passenden Vorhängen. An der Wand ein Fotoporträt des Bundespräsidenten Joachim Gauck sowie eine historisierende Darstellung einer standesamtlichen Trauung.

Quelle: Rheinische Post, Samstag, den 19. Juli 1980





Links zur Anwaltssuche und zu Rechtsportalen

<https://recht.nrw.de>

www.anwaltseiten24.de

www.brak.de

www.bwr-media.de

www.dasd.de

www.datenschutz-ticker.de

www.dr-bos.de/leistungsangebot/immobilien-und-grundstuecksrecht

www.e-recht24.de

www.justiz.nrw.de

www.mettmann.de/rathaus/pdf/nachbarrecht.pdf

www.optimal-absichern.de

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

www.rechtsanwaltsregister.org

www.schufa.de

www.schulministerium.nrw.de

www.zeitspurensuche.de

www.anwaltssuche.de

<http://anwaltauskunft.de/magazin>

<http://www.juraforum.de>

www.deutsche-anwaltshotline.de

www.steuertipps.de

www.steuerlinks.de

www.aktuell-verein.de/lohnsteuerhilfe-beratungsstellen-adw.php

Hinweis:

Für den Inhalt der Internetseiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.



Elternunterhalt

Auch Kinder sind ihren Eltern zum Unterhalt verpflichtet. Die Problematik tritt meistens dann auf, wenn Eltern auf Sozialleistungen angewiesen sind. Und zwar insbesondere, wenn sie pflegebedürftig werden und die Pflege nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Dann sind es die Sozialleistungsträger, die an die Kinder herantreten. Schenkungen, die innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums zuvor erfolgt sind, müssen dann in der Regel von den Eltern rückgängig gemacht werden.

Selten haben die Eltern ihren Unterhaltsanspruch durch mangelnde eigene Altersvorsorge oder fehlender Beziehung zu den Kindern verwirkt. Ob die Kinder zur Unterhaltszahlung in der Lage sind, beurteilt sich vereinfacht nach folgenden Kriterien:

- Vorrangig sind minderjährige und volljährige eigene Kinder in der Ausbildung
- Der Selbstbehalt beträgt 1600 € sowie 1280 € für den Ehegatten,
- zuzüglich der Hälfte des darüber liegenden Einkommens

Beispiel: Einkommen des allein verdienenden Kindes: 4000 € netto

SB Kind= 1600 € + SB Ehegatte
1280 €

verbleiben noch 1120 €, hiervon sind die Hälfte, also 560€ einzusetzen

Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, das tatsächliche Nettoeinkommen zu ermitteln. Zu prüfen ist hier die Berücksichtigung von zusätzlicher Altersvorsorge, des Wohnvorteils bei Bewohnen einer

eigenen Immobilie oder unregelmäßiger Einkünfte.

Zwar müssen Schwiegerkinder nicht für ihre Schwiegereltern zahlen. Das Einkommen des Schwiegerkindes spielt jedoch bei der Ermittlung des Familieneinkommens eine Rolle.

Wenn die laufenden Einkünfte für den Elternunterhalt nicht ausreichen, stellt sich die Frage, ob vorhandenes Vermögen verwertet werden muss. Auch hier gibt es Schonvermögen, das nicht angetastet werden darf, z.B. für die Altersvorsorge, die Instandsetzung von Immobilien und die Ausbildung der Kinder oder als Notgroschen.

Zwar sind die Möglichkeiten, das Einkommen und das Vermögen des Kindes bereits im Vorfeld unantastbar vorzubereiten, eher gering. Hinsichtlich der komplizierten Berechnung des heranzuziehenden Einkommens und des Vermögens empfiehlt es sich jedoch, anwaltliche Beratung einzuholen.

Redaktioneller Beitrag von

fritz
FACHANWÄLTE
Dr. Fritz & Partner

**Ihre Anwaltskanzlei im
historischen Bahnhof Gruitzen**

Thunbuschstraße 22

42781 Haan

Tel.: 0 21 04 / 83 37 59 - 0

www.fritz-fachanwaelte.de





Sind Sie Nr. 184BC321?

Zur eindeutigen Identifikation einer Person oder eines Unternehmens gehört nicht nur der Name, sondern eine ganze Reihe von Nummern. Das kann schon mal zu Verwirrung führen. Um ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, haben wir hier eine Reihe von Kennzahlen aufgeführt und kurz erläutert.

Betriebsnummer

Die Betriebsnummer wird vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben. Sie dient zur Identifikation der Arbeitgeber bei der Sozialversicherung.

Personalnummer

Diese Nummer wird von der Personalabteilung des Arbeitgebers zugewiesen.

Krankenversicherungsnummer

Seit dem 1. Juni 2005 wird im Rahmen der Einführung einer individuellen bundeseinheitlichen Krankenversicherungsnummer, die auf der verschlüsselten Rentenversicherungsnummer basiert, für jedes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung eine RV-Nummer vergeben. Das bedeutet, dass zukünftig schon Neugeborene eine RV-Nummer erhalten. Für diesen Personenkreis wird der Sozialversicherungsausweis jedoch erst mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erstellt.

Rentenversicherungsnummer

Die Versicherungsnummer wird von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung vergeben. Die Vergabe erfolgt von Amts-

wegen, wenn eine Person ein Versicherungskonto in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Jede Person erhält eine individuelle Versicherungsnummer und behält diese grundsätzlich ihr Leben lang.

Steuernummer

Die Steuernummer ist eine vom Finanzamt an jede steuerpflichtige natürliche oder juristische Person vergebene Nummer, unter der die Person beim Finanzamt geführt wird. Die Nummer ist eindeutig einem Steuerpflichtigen zugeordnet, es kann allerdings aus technischen Gründen vorkommen, dass einer Person mehrere Steuernummern zugewiesen werden. Für alle Verwaltungsvorgänge innerhalb der Steuerbehörden ist die Steuernummer von zentraler Bedeutung. Sie wird mit Abgabe der ersten Steuererklärung oder mit Anmelden eines Gewerbes vom Finanzamt erteilt.

Identifikationsnummer

Die 11-stellige IdNr wird einmalig vergeben, gilt ein Leben lang und muss deshalb gut aufbewahrt werden. Sie wird automatisch zugeteilt und zwar schon Kindern, da sie z.B. schon Kapitalerträge aus ererbtem Vermögen erzielen könnten. Im Bereich Einkommensteuer ersetzt sie die Steuernummer. Für alle anderen Steuerbereiche gilt das nicht, wohl aber bei der Krankenkasse, der Rentenkasse, dem Arbeitsamt, der Bank etc.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die Ust-ID wird auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben. Sie wird



dann benötigt, wenn Waren und/oder Dienstleistungen außerhalb der EG angeboten bzw. verkauft werden.

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (Abk.: W-IdNr., teilw. auch: WIN) ist in Deutschland ein eindeutiges und dauerhaftes Identifikationsmerkmal für Steuerzwecke bei wirtschaftlich Tätigen. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer (§ 139b AO), wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO). Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist noch nicht eingeführt, sie wird voraussichtlich 2015 kommen. Wirtschaftlich Tätige sind:

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen.

Daher erhalten Einzelkaufleute und Freiberufler neben ihrer Steuer-Identifikationsnummer (IdNr) zusätzlich eine W-IdNr., so dass der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre getrennt wird. Das Bundeszentralamt für Steuern wird die W-IdNr. auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vergeben und dem wirtschaftlich Tätigen mitteilen, ohne dass ein Antrag erforderlich ist.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Das neue SEPA-Lastschriftverfahren, das zum 2. November 2009 innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA - Single Euro Payments Area) eingeführt wurde, sieht im SEPA-Lastschrift-

mandat ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers vor.

Gemeinsam mit der vom Lastschriftgläubiger vergebenen Mandatsreferenznummer wird die Gläubiger-Identifikationsnummer von der Kreditwirtschaft über die gesamte Zahlungsprozesskette hinweg bis zum Zahlungspflichtigen im SEPA-Datensatz weitergeleitet. Die Mandatsreferenznummer ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer eine eindeutige Identifizierbarkeit eines Mandats, so dass der Schuldner bei Vorlage einer SEPA-Lastschrift eine Prüfung des wirksamen Bestehens des Mandats vornehmen bzw. die Zahlstelle ihm gegebenenfalls eine solche Leistung optional anbieten kann.

Für Deutschland übernimmt die Deutsche Bundesbank die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer in Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK).

Die Vergabe der Gläubiger-Identifikationsnummer erfolgt unabhängig von den rechtlichen Eigenschaften und der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers und enthält keine diesbezüglichen Aussagen oder Bewertungen der Deutschen Bundesbank.

Mit der Zuteilung einer Gläubiger-Identifikationsnummer ist keine Zulassung zum Einzug von Lastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren verbunden. Diese kann nur durch das kontoführende Kreditinstitut des Antragstellers erfolgen.

Quellen: <http://de.wikipedia.org>, www.bundesbank.de



Die im Zuge der französischen Revolution und der Revolutionskriege erfolgte Einverleibung des linken Rheinlands in das französische Staatsgebiet hatte unter anderem zur Folge, dass dort am 1. September 1798 die staatliche Personenstandsbeurkundung eingeführt wurde. Im Großherzogtum Berg, das 1806 aus dem Herzogtum Berg und dem rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Kleve unter der Führung von Joachim Murat, einem Schwager Napoleons, gebildet worden war, wurde die staatliche Personenstandsbeurkundung zum 1. Januar 1810 im Rahmen des neuen französischen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Civil, auch Code Napoleon genannt, eingeführt.



Zuvor haben die Staaten und Territorien keine eigenen Register geführt, sondern haben die kirchliche Registerführung für sich genutzt. Bei den Kirchen hatte sich mit dem Entstehen der Konfessionen im Zuge der Reformation die Führung von Kirchenbüchern herausgebildet, in die die Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen eingetragen wurden. Wie wichtig sol-

che grundlegenden Daten waren, stellten auch bald die weltlichen Herrscher fest. Sie gebrauchten sie unter anderem zur Rekrutierung von Soldaten oder Erstellung von Bevölkerungsstatistiken. In vielen frühneuzeitlichen Territorien mussten die Pfarrer ihre Kirchenbücher deshalb doppelt führen und ein Exemplar nach Abschluss eines Jahres der landesherrlichen Verwaltung zur Verfügung stellen.

Insofern war es nur konsequent, dass in Frankreich nach der Revolution und der damit verbundenen und bis heute fortbestehenden strikten Trennung von Staat und Kirche ein eigenes Verfahren von Seiten des Staates entwickelt wurde, um die Personenstandsfälle (Geburten, Heiraten und Sterbefälle) zu erfassen. Dieses Beurkundungsverfahren wurde nach und nach auf die annektierten deutschen Gebiete ausgeweitet und führte für die Mairie (Bürgermeisterei) Haan dazu, dass am erwähnten 1. Januar 1810 die Führung der Zivilstandsregister begann. Der erste Haaner „Standesbeamte“ war der damalige Maire (Bürgermeister) Johann Friedrich Schmachtenberg.

Auf dem Wiener Kongress 1815 wurde Europa und vor allem Deutschland neu geordnet. Die Rheinlande und Westfalen fielen an Preußen. Viele der französischen Reformen wurden in der Folgezeit wieder rückgängig gemacht, nur im Rheinland blieb es beim französischen Zivilrecht und damit auch bei der staatlichen Personenstandsbeurkundung. So kann das Rheinland und auch Haan auf inzwischen



200 Jahre staatliche Personenstandsbeurkundung zurückschauen.

Die Zivilstandsregister wurden jahrgangsweise und getrennt nach den Personenstandsständen, d.h. Geburten, Heiraten und Sterbefällen, in zweifacher Ausfertigung geführt. Die Zweitexemplare waren den Erstregistern gegenüber gleichrangig und gleichwertig und dienten der Sicherung der Informationen für den Fall, dass das Erstexemplar aus irgendwelchen Gründen vernichtet würde. Die Personenstandsbeamten in den Bürgermeistereien hatten darüber hinaus die Aufgabe, jährlich alphabetische Namensverzeichnisse anzulegen, die am Ende eines jeden Registers eingeklebt wurden. Aus diesen Namensverzeichnissen wurde alle zehn Jahre sog. Dezennaltabellen angefertigt, die die in diesem Zeitraum Geborenen, Verheirateten und Gestorbenen jahrgangsübergreifend alphabetisch auflisteten. Diese Tabellen sind heute für die Familienforscher ein einzigartiges Findmittel, um schnell eine bestimmte Person zu finden.

Neben den Dezennaltabellen gibt es als weitere wichtige Ergänzung die Belegakten. In diesen Akten wurden die Belege gesammelt, die für die Bestellung eines Aufgebotes benötigt wurden. Man findet darin z.B. die Geburts- bzw. Taufurkunden der Verlobten, die Sterbeurkunden der Eltern und zum Teil sogar der Großeltern der Eheleute. Die Vorlage der Sterbeurkunden der (Groß-)Eltern war damals notwendig, weil die im Sinne des Code Civil minderjährigen Söhne unter 25 Jah-

ren und Töchter unter 21 Jahren für die Eheschließung die Einwilligung der Eltern benötigten. Waren die Eltern bereits verstorben, so traten die Großeltern an ihre Stelle. Wenn auch die Großeltern nicht mehr lebten, mussten die Minderjährigen einen „Familienrat“ um Genehmigung ihrer Eheschließung angehen. Somit reichen die Urkunden in den Belegakten häufig weit in das 18. Jahrhundert hinein und können für den Familienforscher eine wahre Fundgrube sein.

Quelle: Rättinger Forum, Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, Heft 11, 2009, Autor Joachim Schulz-Hönerlage



Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz regelt zusammen mit den Datenschutzgesetzen der Länder und anderen bereichsspezifischeren Regelungen den Umgang mit personenbezogenen Daten, die in Informations- und Kommunikationssystemen oder manuell verarbeitet werden.

Das BDSG besteht aus sechs Abschnitten:

- Im ersten Abschnitt (§§ 1–11) werden allgemeine und gemeinsame Bestimmungen erläutert,
- im zweiten Abschnitt (§§ 12–26) die Datenverarbeitung für öffentliche Stellen und
- im dritten Abschnitt (§§ 27–38a) für private Stellen geregelt.
- Der vierte Abschnitt (§§ 39–42) enthält Sondervorschriften,
- im fünften Abschnitt (§§ 43–44) werden Straf- und Bußgeldvorschriften und
- im sechsten Abschnitt (§§ 45–46) Übergangsvorschriften genannt.

Das BDSG regelt folgende Tätigkeiten: Die Datenerhebung, die Datenverarbeitung und die Datennutzung. Ein Erheben im Sinne des Gesetzes liegt bereits bei der bloßen Beschaffung von Daten über natürliche Personen beim Betroffenen oder bei Dritten vor. Zur Verarbeitung gehört dabei das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Daten. Unter Nutzen ist jede Verwendung

personenbezogener Daten außerhalb der Verarbeitung zu verstehen. Auch wird im BDSG geregelt, welche Rechte und Pflichten die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz haben.

Jede nichtöffentliche Stelle (z. B. Unternehmen), in der zehn oder mehr Personen ständig mit der Bearbeitung personenbezogener Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung beschäftigt sind, benötigt einen Datenschutzbeauftragten (kurz DSB). Desgleichen bei zwanzig oder mehr Mitarbeitern, wenn die Daten manuell (z. B. mit Karteikarten) verarbeitet werden, wenn Verarbeitungen eine Vorabkontrolle erfordern oder die Verarbeitung zur Übermittlung (Detektei, Auskunftei) oder anonymen Übermittlung (Meinungsforschung) verarbeitet werden.

Die Pflichten der verantwortlichen (verarbeitenden) Stelle fallen immer der Geschäftsführung zu. Unabhängig von der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten umfassen sie u. a.:

- Gewährung der Betroffenenrechte (Benachrichtigung, Auskunft, Korrektur, Sperrung, Löschung)
- transparente und dokumentierte EDV (Verfahrensverzeichnis)
- Schutz der EDV und der Daten im Sinne der IT-Sicherheit (§ 9 BDSG nebst Anhang)
- Nachvollziehbarkeit von Zugriffen, Änderungen und Weitergaben an Dritte



Betroffene (natürliche Personen, über die Daten bei öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen gespeichert sind), haben nach dem Bundesdatenschutzgesetz folgende (gem. § 6 Abs. 1 BDSG unabdingbare) Rechte:

- Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten über sie gespeichert sind
- Auskunft darüber, aus welchen Quellen diese Daten stammen und zu welchem Verwendungszweck sie gespeichert werden
- Berichtigung von falschen personenbezogenen Daten
- Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- Löschung oder Sperrung ihrer Datensätze. Der Anbieter ist nicht zwingend zur Löschung verpflichtet
- Übermittlung persönlicher Daten an Dritte zu untersagen

Die beiden erstgenannten Rechte können verweigert werden, falls das allgemeine öffentliche Interesse, das Interesse der jeweiligen nicht-öffentlichen Stelle an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses oder das Interesse Dritter zur Geheimhaltung überwiegt. Dies muss allerdings im Einzelfall geprüft werden. Eine Verweigerung der Auskunft muss mit Angabe der Gründe dokumentiert werden.

Jeder Bürger hat also ein Auskunftsrecht bezüglich der über ihn gespeicherten Daten sowie ein Recht auf Richtigstellung falscher Daten. Für die befragten Stellen ergibt sich eine Auskunftspflicht, von der jedoch Polizei und Geheimdienste ausgenommen sind. Die Auskunft ist von öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erteilen (§ 19 Abs. 7 BDSG). Bei der Auskunftserteilung durch private Stellen kann unter Umständen ein Entgelt verlangt werden (§ 34 BDSG), allerdings muss der Betroffene darauf hingewiesen und ggf. eine kostenfreie Alternative angeboten werden. Umstritten war lange Zeit die Praxis der Schufa, ein Selbstauskunftsersuchen mit einer negativen Wertung zu belegen; diese Praxis hat die Schufa jedoch aufgegeben. Des Weiteren hat jeder das Recht, der Nutzung seiner Adressdaten für Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung bei der datenspeichernen Stelle zu widersprechen und eine Sperrung seiner Daten zu verlangen.

Quelle:<http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesdatenschutzgesetz>

Unter folgendem Link steht Ihnen die aktualisierte, nicht amtliche Fassung mit Stand vom 11. Juni 2010 zur Verfügung. Herausgeber ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. http://www.bfdi.bund.de/DE/Schwerpunkte/BDSGAenderrungen/BDSGAenderrungen_node.html





Schufa – Was ist das?

Schufa steht für Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung. Möchten Sie einen Kredit aufnehmen, eine Wohnung mieten oder kaufen oder andere Investitionen tätigen, Ratenzahlung in Anspruch nehmen oder ein Auto leasen, kann eine Schufa-Auskunft verlangt werden. Diese besagt, ob Sie kreditwürdig sind.

Um eine Auskunft geben zu können, sammelt die Schufa neben Ihren persönlichen Daten wie Name, früheren und aktuelle Adressen, Geburtsdatum und Geburtsort, Daten über Ihr Kauf- und Zahlungsverhalten. Diese bekommt sie von ihren Vertragspartnern. Dazu zählen neben Banken vor allem Versandhäuser und Mobilfunkanbieter.

Die gesammelten Daten werden verarbeitet und mittels des sog. „Scorings“ eine Bewertung erstellt. Als Scoring werden systematische Verfahren bezeichnet, mit denen z. B. Wahrscheinlichkeiten für zukünftige Ereignisse berechnet und Entscheidungen objektiv unterstützt werden können. Der ermittelte Wert liegt zwischen 1 und 100. Je höher der Score-Wert, desto vertrauenswürdiger der Kunde.

Ob Ihr persönlicher Score-Wert korrekt ermittelt wurde, ist von einigen Faktoren abhängig. Deshalb ist zu prüfen: Sind Sie tatsächlich in Zahlungsverzug geraten oder haben Sie z. B. aufgrund einer Reklamation den offenen Betrag nicht ausgeglichen? Liegen der Schufa aktuelle Daten vor? Z. B. nach Abschluss eines Ratenkaufs oder einer Kreditablösung.

Gibt es möglicherweise mehrere Personen, die denselben Namen tragen? Mittels der Selbstauskunft (per Internet unter www.meineschufa.de oder per Telefon unter 0611/92780) können Sie prüfen, ob Ihre Daten richtig erfasst sind.

Mediation



Konflikte gehören zum Leben. Nur gelingt es oft nicht, diese ohne fremde Hilfe zu lösen. Wenn ein Gericht über einen Rechtsstreit entscheidet, gibt es jedoch immer einen Verlierer. Oder es wird ein Vergleich geschlossen, mit dem oft keiner so richtig zufrieden ist. Dies liegt daran, dass das Gericht seine Entscheidung allein nach juristischen Gesichtspunkten fällt – ohne die eigentlichen Bedürfnisse, die für den Einzelnen doch so wichtig sind, zu berücksichtigen.

Für die Konfliktparteien ist dies nicht immer nachvollziehbar. Oft haben diese dann das Gefühl, dass ihr Rechtsstreit gar nichts mehr mit ihrem eigentlichen Anliegen zu tun hat. Sie fühlen sich ohnmächtig.

Hinzu kommt, dass durch das Gerichtsverfahren die Fronten noch verhärteter sind und gar keine Gespräche mehr zwischen den Beteiligten möglich sind. Insbesondere, wenn die Beteiligten jedoch weiterhin als Familie, Eltern, Nachbarn oder im Arbeitsverhältnis miteinander verbunden sind, kann eine Mediation sinnvoll sein.

Voraussetzung ist, dass zumindest in Anwesenheit des Mediators noch ein Gespräch möglich ist.

Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren zur Lösung eines Konfliktes. Die Konfliktparteien gelangen mit Unterstützung des neutralen Mediators eigenverantwortlich zu einer einvernehmlichen Vereinbarung, in der sie ihre Interessen wiederfinden.

Im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren ist Mediation:

- an Möglichkeiten statt an Ansprüchen orientiert
- zukunftsbezogen statt vergangenheitsbezogen
- lösungs- statt fehlerorientiert
- am Gewinn statt am Sieg orientiert
- von Selbstverantwortung getragen statt Verantwortung zu delegieren

Mediation wird sowohl von Rechtsanwälten als auch von Trägern psychosozialer Berufe angeboten. Die Abrechnung erfolgt üblicherweise auf Stundenhonorarbasis.

Bislang gibt es noch keine staatliche Unterstützung im Rahmen der Beratungs- oder Prozesskostenhilfe. Einige Rechtsschutzversicherungen haben das Mediationsverfahren inzwischen in ihren Leistungskatalog aufgenommen.

Redaktioneller Beitrag von

fritz
FACHANWÄLTE
Dr. Fritz & Partner

**Ihre Anwaltskanzlei im
historischen Bahnhof Gruitzen**

Thunbuschstraße 22

42781 Haan

Tel.: 0 21 04 / 83 37 59 - 0

www.fritz-fachanwaelte.de





Mieter Bonitätsprüfung – Schutz vor Mietausfällen

Viele von Ihnen kennen diese Situation: Die Wohnungsbesichtigung ist abgeschlossen, ein potentieller Mieter hat sich für die Wohnung entschieden. Nach Durchsicht der Mieter-Selbstauskunft scheint alles in Ordnung zu sein. Es passt alles gut zusammen, man versteht sich und möchte den Mietvertrag so schnell wie möglich unterschrieben haben. Doch nachdem Sie neulich bei Ihrem vorherigen Mieter eine Mahnung schreiben mussten, wollen Sie auf Nummer sicher gehen.

Dabei ist ein Mietverzug nur ein kleineres Übel. Das schlimmste, was einem Vermieter passieren kann, sind Mietnomaden. Sie zahlen überhaupt keine Miete, ruinieren aber die Wohnung.

Wenn dann eine Immobilie als Altersvorsorge dienen soll, ist diese Planung unter Umständen gefährdet. Möglicherweise geraten Sie selbst in die Verschuldung und müssen schlimmstenfalls Insolvenz anmelden.

Bonitätsprüfung – überlassen Sie nichts dem Zufall

Abhilfe und zusätzliche (Bonitäts-)Informationen über einen potenziellen Mieter im Vorfeld eines Mietverhältnisses bietet Ihnen ab sofort der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. an. Durch ihn ist der Abruf einer aktuellen Consumer Bonitätsauskunft über Creditreform möglich.

Die Creditreform Consumer Auskunft liefert Ihnen zur Bewertung der Bonität eines Mietinteressenten oder eines Mieters unter anderem folgende Informationen:

Es erfolgt die Gesamteinschätzung der Bonität mit Hilfe einer Risikoklasse zwischen 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

Eine Zusammenfassung der Zahlungsinformationen zeigt Ihnen, ob und wenn ja welche Zahlungserfahrungen (Inkasso oder Gericht) zu der Person bekannt sind.

Eine aktuelle Creditreform Consumer Auskunft kann also helfen, einen Überblick über die aktuelle Bonität Ihres Mietinteressenten zu erhalten. So liefert sie wertvolle Zusatzinformationen für Ihre Entscheidung für oder gegen einen neuen Mieter.

So beantragen Sie die Bonitätsprüfung

Hinweis:

Die Abfrage ist ausschließlich über die Verband Wohneigentum Dienste NRW GmbH, Himpendahlweg 2, 44141 Dortmund möglich.

Mitglieder des Verband Wohneigentum erhalten einen reduzierten Preis. Für nur 8,95 Euro (inkl. 19% MwSt.) je Bonitätsprüfung eines Mietinteressenten erhalten Sie eine Menge objektiver Daten und Sicherheit für Ihre Entscheidung. Wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Bitte beachten Sie:

Ab 01.01.2014 leiten wir Bonitätsanfragen nur noch für Objekte weiter, für die eine Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum besteht und die nicht mehr als 4 Wohneinheiten haben. Selbstgenutzt oder nicht spielt hierbei keine Rolle.



Die Bonitätsprüfung erfüllt die Vorgaben des Datenschutzes

Der Abruf der Creditreform Consumer Auskünfte ist durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 29 geregelt. So entsteht das berechnigte Interesse für den legitimen Abruf einer Bonitätsauskunft durch einen Vermieter, wenn der Mietinteressent Ihnen signalisiert, dass er Ihre Wohnung mieten möchte. Einen Hinweis an den Mietinteressenten, dass Sie eine Creditreform Consumer Aus-

kunft abrufen, ist vom Gesetz nicht gefordert. Creditreform empfiehlt an dieser Stelle eine entsprechende Information oder eine Einwilligungsklausel mit Bezug auf das Einholen der Auskunft in Ihre Mieterselbstauskunft aufzunehmen.

Quelle: Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalene.V.



Anzeige



»Mit Herz und Biss für Ihr Recht!«

Unter diesem Motto steht Rechtsanwältin Konny Brauns (ehemals Müller) seit 2005 in Haan ihren Mandanten: Privatpersonen, Existenzgründern, Freiberuflern und Wirtschaftsunternehmen in fast allen juristischen Bereichen (außer Strafrecht) rechtlich zur Seite:

Arbeitsrecht § Beratung von Existenzgründern § Domainrecht § Erbrecht
Gewerblicher Rechtsschutz § Familienrecht § Forderungseinzug § Markenrecht
Online-Recht § Patientenverfügung § Sozialrecht § Urheberrecht § Verkehrszivilrecht
Vertragsgestaltung § Vorsorgevollmacht u. a.

Meine Tätigkeit für SIE beginnt bei Ihren Fragen, Problemen, Wünschen und Zielen, die stets im Mittelpunkt stehen. Eine individuelle Beratung und kompetente Vertretung Ihrer Interessen gehört zu meinem Aufgabenkreis. Für Ihr Vertrauen bedanke ich mich!

KONNY BRAUNS

Rechtsanwältin

Tel.: 02129 - 80 60

Dieker Str. 102, 42781 Haan

Fax: 02129-344875 • E-Mail: info@ra-konny-brauns.de





Die Rückzahlung der Mietkaution

Der Mieter kann vom Vermieter erst nach Beendigung des Mietverhältnisses die Rückzahlung der Kautions verlangen (BGH NJW 1972, 721). Eine Mietkaution darf auch nicht einfach „abgewohnt“ werden. Mieter dürfen deshalb auch nicht einfach die Mietzahlung einstellen und den Vermieter auffordern, die ausstehenden Mieten mit der Kautions zu verrechnen (OLG Frankfurt, Az.: 2 W 10/04).

Der Vermieter muss die Kautions zurückgeben, sofern kein **Sicherungsbedürfnis** bei ihm mehr besteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wohnung in einwandfreiem vertragsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückgegeben wurde und keine Ansprüche aus dem Mietverhältnis (siehe oben) gegenüber dem Mieter mehr bestehen. In der Praxis ist allen Mietern unbedingt zu empfehlen, sich in einem Übergabeprotokoll bestätigen zu lassen, dass die Wohnung in einwandfreien vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben wurde und keine offenen Forderungen mehr bestehen. **„Abwohnen“:** Die Mietkaution darf nicht einfach abgewohnt werden. Mieter dürfen deshalb auch nicht einfach die Mietzahlungen einstellen und den Vermieter auffordern, die ausstehenden Mieten mit der Kautions zu verrechnen. (Urteil des OLG Frankfurt (2004) ; Az. 2 W 10/04). Ein solches Verhalten kann den Mieter sehr teuer zu stehen kommen: Beauftragt der Vermieter einen Rechtsanwalt mit der Beiziehung der nicht bezahlten Mieten und/oder leitet ein gerichtliches Verfahren ein, gehen alle Kosten zu Lasten des Mieters, der zusätzlich auch noch die ge-

samte einbehaltene Miete zu begleichen hat.

Fristen für die Rückzahlung der Kautions, Verzug:

Es versteht sich von selbst, dass der Vermieter die Kautions bis zur vollständigen Beseitigung etwa vorhandener Schäden oder Mietrückstände einbehalten kann. Insoweit gibt es keine Frist für die Rückzahlung. Fordert der Mieter den Vermieter zur Rückzahlung der Kautions auf, obwohl noch Ansprüche aus dem Mietverhältnis bestehen, so bleibt dies ohne Wirkung. Der Vermieter kommt mit der Rückzahlung **nicht in Verzug**, solange Ansprüche offen sind, oder die dem Vermieter zuzubilligende Überlegungs- u. Prüfungsfrist noch läuft (§ 286 Abs 1 Satz 1 BGB). Der Kautionsrückzahlungsanspruch ist dann noch nicht fällig.

Überlegungsfrist des Vermieters:

Die Rechtsprechung ist sich darin einig, dass dem Vermieter eine „Überlegungsfrist“ für die Rückzahlung der Kautions zu steht und eingeräumt werden muss. Darüber, wie lange die Frist sein soll, gibt es keine völlig einheitliche Rechtsprechung. Während der Dauer der Überlegungs- u. Prüfungspflicht ist der Anspruch des Mieters auf **Rückzahlung der Kautions nicht fällig**. Das hat in der Praxis folgende Auswirkungen: Schreibt der Mieter an den Vermieter zum Beispiel am Tag nach seinem Auszug und Übergabe der Wohnung an den Vermieter (=innerhalb der Überlegungsfrist) und fordert ihn unter



Fristsetzung zur Rückzahlung der Kauti-
on auf, so gerät der **Vermieter nicht in
Verzug**. Verzug tritt nach § 284 BGB erst
ein, wenn der Vermieter nach **Fälligkeit
und Mahnung** nicht leistet. **Die Rück-
zahlung ist noch nicht fällig**. Der Ver-
mieter kann innerhalb der noch laufenden
Überlegungsfrist nicht in Verzug geraten.
**Er ist deshalb auch nicht verpflichtet,
z. B. Anwaltskosten dem Mieter als
Verzugsschaden zu ersetzen.**

Dauer der Überlegungsfrist:

Nach Erachtens des Autors ist die vom AG
Hannover im Urteil vom 5. Mai 2000, Az:
515 C 16736/99 Quelle: ZMR 2000, 680-
681 vertretene Rechtsansicht zutreffend.
Diese besagt: Nach Beendigung des
Mietverhältnisses und **beanstandungs-
freier Wohnungsabnahme** kann der
Mieter Rückzahlung der Mietkaution ver-
langen, wenn der Mietvertrag die Regelung
enthält, daß die Sicherheitsleistung nebst
Zinsen bei Ende des Mietverhältnisses
zur Rückzahlung fällig wird. Der Vermi-
eter kann den Mieter nicht darauf ver-
weisen, daß eine Abrechnung erst nach
6 Monaten zu erfolgen habe, er kann
allenfalls ein Zurückbehaltungsrecht in
angemessener Höhe wegen der noch ab-
zurechnenden Betriebskosten ausüben,
wenn dies so im Mietvertrag geregelt ist.
Meines Erachtens muss in diesen Fällen
eine Überlegungsfrist von 3 Werktagen
ausreichend sein. Der Mieter sollte den
Vermieter schriftlich unter Setzung einer
entsprechenden Frist zur Rückzahlung
bzw. Rückgabe (Sparbuch) usw. auf-
fordern. Dadurch gerät der Vermieter in

diesem Fall (beanstandungsfreie Woh-
nungsabnahme) in Verzug. Nach Frist-
ablauf kann der Mieter einen Rechtsan-
walt beauftragen, **die dann anfallenden
Kosten gehen zu Lasten des Vermieters**,
sofern und soweit er sich mit der
Zahlung in Verzug befindet.

Nach anderer Ansicht - es gibt eine Reihe
von Gerichtsurteilen dazu - ist dem Ver-
mieter generell eine längere Überlegungs-
frist zuzubilligen. So zum Beispiel das LG
Baden-Baden 3. Zivilkammer, Beschluß
vom 29. Oktober 2002 , Az: 3 T 40/02:
Nach Beendigung des Mietverhältnisses
hat der Mieter einen Anspruch auf Rück-
zahlung bzw. Freigabe eines verpfän-
deten Sparguthabens, welcher grund-
sätzlich fällig wird mit Ablauf einer dem
Vermieter **zugebilligten Überlegungs-
und Abrechnungsfrist** (Anschluss
BGH, Urteil vom 1. Juli 1987, VIII ARZ
2/87, NJW 1987, 2372). Wie lange die
Überlegungsfrist sein soll, sagte das LG
Baden-Baden und auch der BGH nicht.
Allgemein kann von **3 Monaten bis
höchstens 6 Monaten** ausgegangen
werden. Diese Überlegungsfrist besteht
aber nur dann, **wenn von vornherein
auf Seiten des Vermieters ein Siche-
rungsbedürfnis auch für noch nicht
fällige Ansprüche besteht, ansonsten
nicht. (z.B. AG Flensburg, Urteil vom
23. März 2000 , Az: 61 C 558/99).**





Offene Nebenkosten - bzw Betriebskostenabrechnung:

Eine Ausnahme (längere Frist als 6 Monate) ist dann zu machen, wenn es um die Sicherung noch möglicher Nachforderungsansprüche wegen Betriebskosten geht. Oft ist die Abrechnung im Zeitpunkt des Auszugs nicht fertig, oder eine Zwischenabrechnung aus Kostengründen nicht ratsam. Der Vermieter ist auch nicht dazu verpflichtet, eine Zwischenabrechnung zu erstellen. In diesen Fällen kann der Vermieter noch **einen angemessenen Teil** der Kautions (in angemessener Höhe einer möglichen Nachzahlung) zurückbehalten. Siehe Urteil des AG Hannover (oben) oder LG Berlin, Beschluß vom 5. Mai 2000, Az: 65 S 144/00 Quelle: Grundeigentum 2000, 893-894, - **BGH, Urteil vom 18.01.2006** - VII ZR 71/05). Angemessen seien 3 bis 4 monatliche Vorauszahlungsbeträge (AG Hamburg WM 97,213). Vor dem Urteil des BGH war die Frage der Einbehaltung der Kautions als Sicherheit für Betriebskosten (oder Heizkosten) unter den Gerichten teils heftig umstritten. Die Kautions dient vereinbarungsgemäß der Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietverhältnis, und dazu gehören eben auch die Betriebskosten.

Kautionsabrechnung

Hat der Vermieter Gegenforderungen, so muss er sie bis zum Ablauf der Prüfungs- und Überlegungsfrist gegenüber dem Rückzahlungsverlangen des Mieters konkret geltend machen.

Der Vermieter ist verpflichtet, die Kautions (sofern es sich nicht um eine Bürgschaft oder Versicherungspolice handelt) bei einer Bank zu dem für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen § 551 Abs 3 BGB. Gleichgültig, ob der Vermieter die vom Gesetz vorgeschriebene Anlageform gewählt hat oder nicht, ist er jedenfalls verpflichtet, die sich ergebenden Zinsen korrekt zu berechnen und dem Kautionskonto gutzuschreiben, also auch dann, wenn er keine Zinseinnahmen hatte. Der Umstand fehlender Zinseinnahmen ist dann nämlich vom Vermieter zu verantworten, der Mieter so zu stellen, wie wenn die Anlage der Kautions in der vom Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise erfolgt wäre. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit, stehen aber dem Mieter zu § 551 Abs 3 Satz 3 BGB.

Als Gegenforderungen des Vermieters kommen folgende Ansprüche in Betracht, die aber **jeweils rechtlich begründet** und einzeln beziffert und substantiiert dargelegt sein müssen:

- (1) Ansprüche auf Zahlung restlicher Miete. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist, bis zu diesem Zeitpunkt schuldet der Mieter die Miete.
- (2) Ansprüche aus Betriebskostenforderungen (AG Köln WM 1988,267), sofern der Mieter zur Kostentragung im einzelnen verpflichtet ist
- (3) Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Mietobjektes § 546 a BGB. (Mietausfall des Vermieters).





(4) Mietrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz wegen vom Mieter verursachter Beschädigungen. Von einer Aufrechnungserklärung des Vermieters ist aber zu verlangen, daß die Beseitigungskosten im einzelnen beziffert werden und zudem auch gegenüber dem Mieter abgerechnet werden. Schadensersatzforderungen müssen daher durch Abgabe von Aufrechnungserklärungen in jeweils bestimmter Höhe geltend gemacht werden. Als Beispiel ist die Angabe „150 € für Löcher“ unzureichend. (Urteile des OLG Celle WM 1986, 61; LG Hannover WM 1980, 130; AG Wennigsen, Az: 9 C 394/86 Quelle: WuM 1987, 258-259)

(5) Ansprüche wegen nicht durchgeführter Schönheitsreparaturen, sofern der Mieter zu deren Ausführung verpflichtet war.

Auch diese Ansprüche sind konkret zu bezeichnen und zu beziffern (siehe oben).

(6) Ansprüche gegen den Mieter wegen Verletzung der Rückbaupflicht im Mietrecht.

Kautionsrückzahlungspflicht des Zwangsverwalters

Der Zwangsverwalter einer Mietwohnung ist dem Mieter gegenüber, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, zur Herausgabe einer von diesem an den Vermieter geleisteten Kautions verpflichtet, selbst wenn der Vermieter dem Zwangsverwalter die Kautions nicht ausgefolgt hat. Dies gilt auch dann, wenn für die Verpflichtungen des Zwangsverwalters die Vorschriften des Mietrechtsreformge-

setzes vom 19. Juni 2001 noch nicht heranzuziehen sind. **BGH** 8. Zivilsenat, Urteil vom 16. Juli 2003, Az: VIII ZR 11/03 - bestätigt durch **BGH** Urteil v. 9.3.2005 - VII ZR 330/03.





Tücken beim Wohnungskauf aus 2. Hand

Der Kauf einer Eigentumswohnung im Altbau ist für viele attraktiv. So kommt man schnell zu Immobilieneigentum und erspart sich Unwägbarkeiten eines Baugeschehens. Oft wird allerdings übersehen, dass der Erwerb einer Wohnung aus dem Bestand einige Risiken mit sich bringt.

Das Problem: Mitverantwortung in der Eigentümergeinschaft

Klar sollte sein, welche Rechte und Pflichten mit dem Kauf einer Eigentumswohnung verbunden sind. Zwar sind Erwerber alleinige Eigentümer der Wohnung, aber genauso Miteigentümer eines zumeist mehrgeschossigen Gebäudes. Denn die Eigentumswohnung ist Sondereigentum, und der zu ihr gehörige Anteil am Gemeinschaftseigentum ist Miteigentum. Als Mitglied der Eigentümergeinschaft ergibt sich demzufolge die Verpflichtung, für all das Mitverantwortung zu tragen, was für den Bestand und die Sicherheit des Gebäudes erforderlich ist - auch wenn es den allen Miteigentümern anteilig gehört. Im Gemeinschaftseigentum stehen etwa Außenwände, Dach, Fundament, Treppenhaus, alle tragenden Wände und die konstruktiven Teile des Balkons.

Worauf kommt es an?

Je größer das Objekt, desto größer in der Regel auch die Zahl der Eigentümer. Erwerber einer Bestandswohnung werden neues Mitglied einer oft seit Jahren bestehenden Gemeinschaft. Sie müssen

sich darauf einstellen, wie diese Eigentümergemeinschaft funktioniert, wie sie im Interesse des gemeinschaftlichen Eigentums handelt und welche Probleme sich aufgestaut haben. All das ist oft schwer überschaubar.

Wichtig: Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung einsehen

Die rechtlichen Verhältnisse der Miteigentümer regelt die Teilungserklärung in Einheit mit der Gemeinschaftsordnung. Sie bestimmt, was zum Sonder- und was zum Gemeinschaftseigentum gehört und wie Stimmrechte in der Eigentümerversammlung verteilt sind. Auch Sondernutzungsrechte sind festgehalten. Das betrifft Bereiche des Gemeinschaftseigentums, beispielsweise des Kellers, die einzelnen Miteigentümern zur alleinigen Nutzung überlassen werden. Vor allem finden sich in der Teilungserklärung Regelungen zur Kostenverteilung und zur Nutzung von Einheiten im Sondereigentum. So kann etwa eine Physiotherapie im Erdgeschoss erlaubt sein. Was aber lässt die Teilungserklärung zu, wenn die ruhige Praxis aufgegeben wird? Kann dort dann auch ein Hard-Rock-Café einziehen? All das lässt sich dem Dokument entnehmen.

Unabdingbar: Protokolle der Eigentümerversammlung studieren

Der Verwalter ist verpflichtet, eine Beschlussammlung der Eigentümerversammlungen zu führen. Diesen Protokollen lassen sich rechtliche oder bauliche



Probleme entnehmen. Oft ist erkennbar, ob es in der Eigentümergemeinschaft „Lager“ oder „Querulanten“ gibt, die immer gegen alles stimmen. Auch über Rechtsstreitigkeiten lässt sich Aufschluss erlangen. Die Eigentümerversammlung beschließt über Wohngeld und den Wirtschaftsplan. Hier ist zu prüfen, ob es zu Wohngeldnachforderungen kam und ob eine ausreichende Instandhaltungsrücklage existiert. Ist die Rücklage niedrig, müssen Renovierungen über Sonderumlagen finanziert werden - oder sie unterbleiben und der Wert der Immobilie mindert sich.

Entscheidend: baulichen Zustand prüfen

Obwohl bauliche Probleme niemals auszuschließen sind, sollte vor dem Kauf der bauliche Zustand überprüft werden. Wichtig ist, sich über Bausubstanz, den Zustand der Heizung, der Elektro- und der Sanitärinstallationen einen Überblick zu verschaffen. Es empfiehlt sich, einen Sachverständigen wie einen BSB-Bauherrenberater hinzuzuziehen. Dieser kann auch den vom Verkäufer vorzulegenden Energieausweis sowie die bestehende Wärmedämmung und den Energieverbrauch bewerten.

Nicht vergessen: Umfeld ansehen

Das Umfeld der Bestandsimmobilie sollte gründlich recherchiert werden. Wie laut ist es? Sind im grünen Umfeld in Kürze Bauarbeiten geplant? Entsprechen die Bedingungen der Infrastruktur meinen

Bedürfnissen? Neben Rundgängen zu verschiedenen Tageszeiten helfen auch Internetrecherchen bei der Meinungsbildung.

BSB-Tipp von Wendelin Monz, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und BSB-Vertrauensanwalt, Potsdam:

Steht nach gründlicher Recherche die Kaufentscheidung fest, sollte der Kaufvertrag rechtlich überprüft werden, beispielsweise durch einen Vertrauensanwalt des Bauherren-Schutzbundes. Erwerber haben Anrecht darauf, dass ihnen der Vertragsentwurf mindestens vierzehn Tage vor dem Beurkundungstermin direkt vom Notar übermittelt wird. Fast immer verlangt der Verkäufer in derartigen Verträgen den Ausschluss der Gewährleistung. Vorsicht! Damit trägt der Käufer das Risiko, sollten sich im Nachhinein Mängel herausstellen. Anderes gilt nur, wenn der Verkäufer Mängel arglistig verschwiegen hat. Das allerdings ist in den seltensten Fällen zu beweisen. Geregelt werden muss im Kaufvertrag auch der Besitzübergang. Erwerber müssen dabei wissen, dass sie auch für Wohngeldrückstände des Verkäufers haften.

Weitere Informationen unter www.bsb-ev.de

Quelle: Bauherren-Schutzbund e.V.

Quelle: Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalene.V.





Energieberatung bei Ihnen zu Hause

Vereinbaren Sie noch heute Ihren Beratungstermin unter dem Stichwort „Mitglied Verband Wohneigentum“.

Sie erreichen die Terminhotline unter **0180 1 11 5 999**. (3,9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 42 Cent/Minute)

Nutzen Sie das gemeinsame Angebot von Verbraucherzentrale NRW und Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

Erfahrene Energieberater kommen zu Ihnen nach Hause und beraten Sie in Ihren eigenen vier Wänden.

- unabhängig
- kompetent
- individuell
- preiswert

Nach einem gemeinsamen Rundgang durch Ihr Haus wissen Sie, was Sie tun können.

Warum Energieberatung bei Ihnen zu Hause?

Die Energieberatung unserer Mitglieder nimmt immer größeren Umfang an. Sie soll private Haushalte zur Energieeinsparung – insbesondere durch die Sanierung von Wohngebäuden – ermuntern. So können unsere Mitglieder ihre individuellen Energiekosten senken und zur Emis-

sionsminderung klimaschädlicher Treibhausgase beitragen.

Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW

Da wir mit den vorhandenen Ressourcen eine individuelle Energieberatung unserer Mitglieder nicht mehr gewährleisten können, haben wir mit der Verbraucherzentrale NRW eine entsprechende Kooperation vereinbart. Die Verbraucherzentrale NRW unterstützt uns als neutraler Beratungspartner mit gezielter Energieberatung bei Ihnen zu Hause. Die Entscheidungsfindung zu wirtschaftlich sinnvollen und nachhaltigen Investitionen für eine energetische Gebäudesanierung soll erleichtert werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vernetzung der beteiligten Akteure (Kommunen, Architekten, Ingenieure, Planer, Handwerker etc.) und die Bündelung der Kräfte zur Erhöhung der Sanierungsquote. So sollen Synergien geschaffen werden, von denen Sie profitieren. Mit dem Beratungsangebot Energieberatung bei Ihnen zu Hause erhalten Sie einen Überblick über den energetischen Zustand und Energieverbrauch Ihres Hauses sowie die möglichen Einsparpotenziale. Sie erhalten Sanierungsempfehlungen unter Berücksichtigung der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) als Grundlage für weitere Entscheidungen sowie Hinweise auf Fördermöglichkeiten.



Individuelle Themenschwerpunkte

Bei Bedarf werden im Rahmen der Energieberatung bei Ihnen zu Hause auch spezielle Fragen rund um das Thema Energiesparen beim Modernisieren und Wohnen behandelt, z. B. zum Energieausweis oder zu Maßnahmen für den sommerlichen Hitzeschutz. Je nach Beratungsschwerpunkt erhalten Sie ein Beratungsprotokoll sowie kostenlose Informationsmaterialien zu Ihrem Schwerpunktthema. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine Initialberatung zu Ihrer ersten Orientierung. Die Aussagen und Empfehlungen der qualifizierten Energieberater stützen sich auf den augenscheinlichen Gebäudezustand, die von Ihnen vorgelegten Unterlagen, Ihre Aussagen und bewährte Richtwerte. Auf dieser Grundlage können Sie Ihre weiteren Planungen konkretisieren. Die Aussagen der Energieberater ersetzen jedoch nicht eventuell notwendige detaillierte Berechnungen durch Architekten, Ingenieure oder Fachunternehmen im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen.

90-minütige Beratung für nur 40 Euro

Die Dauer der persönlichen Energieberatung vor Ort beträgt max. 90 Minuten. Dieser Beratungsservice inklusive Anfahrt und übersichtlichem Informationsmaterial erhalten Mitglieder des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. zu einem Sonderpreis von 40 Euro.

Die Rabattierung kann nur gewährt werden, wenn bei der Anmeldung auf die Mitgliedschaft hingewiesen und beim Beratungsgespräch der eigene Mitgliedsausweis vorgelegt wird.

Quelle: Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.





So klappt es mit dem Nachbarn!

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Friedrich Schiller

Da, wo wir Menschen eng zusammenleben, gibt es immer wieder Interessenskonflikte. Wenn so gar keine Einigung zu finden ist, greift das Nachbarrechtsgesetz von NRW. Dies ist recht umfangreich und regelt detailliert die Rechte und Pflichten unter Nachbarn. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen stellt auf www.recht.nrw.de geltende Gesetze und Verordnungen zur Verfügung. Mit fundiertem Wissen und ein wenig Kompromissbereitschaft kann man typischen Streitigkeiten aus dem Weg gehen. Dann klappt es auch mit dem Nachbarn.

- Sichern Sie Ihre Baustelle
- Informieren Sie Ihre Nachbarn rechtzeitig, wenn ein Betreten des Nachbargrundstücks erforderlich ist
- Respektieren Sie vereinbartes Wegerecht
- Halten Sie Mindestabstände ein
- Zweckentfremden Sie keine Nebengebäude
- Stutzen Sie Ihre Gartengewächse. Wenn Sie es nicht nach Anforderung selbst tun, darf der Nachbar Hand anlegen und Ihnen die Arbeit in Rechnung stellen
- Trennt ein Zaun oder eine Hecke die Grundstücke, pflegen Sie Ihre Hälfte
- Säubern Sie den Gehsteig vor Ihrem

Haus, auch wenn das Laub aus den Nachbargärten stammt

- Parken Sie so, dass Sie niemanden behindern
- Stellen Sie keine anzüglichen Figuren auf
- Leuchten Sie dem Nachbarn nicht ins Kinder- oder Schlafzimmer
- Nutzen Sie Videoüberwachung, dann sorgen Sie dafür, dass Ihr Nachbar nicht gegen seinen Willen gefilmt wird
- Produzieren Sie keine Qualm- oder Geruchswolken z.B. beim Grillen oder Rauchen
- Sammeln Sie Kompost oder Abfallprodukte landwirtschaftlicher Tätigkeiten nicht neben dem Nachbargrundstück
- Respektieren Sie die Ruhezeiten oder laden Sie die Nachbarn zur Party ein
- Erziehen Sie Ihr Haustier
- ...

Und sollte es trotz allem Bemühen nicht klappen, lassen Sie sich helfen: www.streitschlichtung.nrw.de

Die Gebühr für die Schlichtungsverhandlung beträgt 10,00 Euro, wird ein Vergleich geschlossen 25,00 Euro. Diese Gebühr kann von der Schiedsperson unter besonderen Umständen bis auf 40,00 Euro erhöht werden. Außerdem können noch Auslagen (z. B. Portokosten) der Schiedsperson anfallen.



Keine Buchung ohne Beleg

Dies gilt besonders im Zusammenhang mit dem Kassenbuch für den Unternehmer.

Das Kassenbuch ist neben den Bankbelegen ein wichtiger Teil der Buchführung. Alle Bargeschäfte – Einnahmen und Ausgaben – eines Unternehmens werden darin festgehalten. Das dient einerseits dem Unternehmer zur Überwachung und andererseits dem Finanzamt zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit.

Jeder Unternehmer, der der Bilanzpflicht unterliegt, muss ein Kassenbuch führen. An die inhaltlich und formal korrekte Kassenbuchführung werden große Anforderungen gestellt. Werden diese nicht erfüllt, hat das zur Folge, dass von der Finanzverwaltung Einnahmen zugeschätzt werden.

Unternehmen, die nicht der Bilanzpflicht unterliegen, bewerten das Jahresergebnis anhand einer Einnahme-Überschussrechnung. Sie müssen zwar kein Kassenbuch führen, aber alle Ausgaben und Einnahmen so behandeln, dass eine Kassenführung nachvollziehbar ist. Das heißt, sämtliche Ausgabenbelege müssen chronologisch sortiert sein, dies gilt auch für Einnahmen. Je mehr Bargeldbewegungen vorgenommen werden, umso öfter muss ein schriftlicher Vergleich zwischen gebuchtem und tatsächlichem Kassenbestand erfolgen.

Benutzen Sie eine elektronische Kasse, ist die Aufbewahrung der Z-Bons – rechtlich gesehen – ausreichend. Aber Achtung: Sind sie auf Thermopapier gedruckt, sind sie nach ein paar Jahren nicht mehr lesbar. Deshalb empfiehlt es

sich, Kopien der Belege anzufertigen. Als Z-Bon wird der Kassenabschlussbeleg bezeichnet, der abends nach Ladenschluss an der Kasse erstellt wird um die Kasse abzurechnen. Außerdem muss sowohl die Bedienungsanleitung als auch die Programmierdokumentation so hinterlegt werden, dass man jederzeit darauf zugreifen kann. Die Programmierung muss sorgfältig vorgenommen werden. Wichtig ist z. B. eine korrekt eingestellte Uhrzeit, da geprüft wird, ob der Zeitpunkt der Belegerstellung mit den Ladenöffnungszeiten übereinstimmt.

Ich empfehle in jedem Fall eine Rücksprache mit Ihrem jeweiligen Steuerberater.

Redaktioneller Beitrag von



Eva-Lotta Dahmann

Buchführungshelferin und Unternehmensberaterin

Gruitener Str. 83
42781 Haan

Tel. 02129/34747-0
Fax 02129/34747-29

E-Mail: Eva-Lotta@Dahmann.name





Standesamtsregister

Im Deutschen Reich wurden die Standesämter durch das Inkrafttreten des neuen Reichspersonenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 eingerichtet. Wie schon bei den Zivilstandsregistern muss für Geburten, Heiraten und Sterbefälle jeweils ein Register oder ein Buch pro Jahr geführt werden, dazu kommt ein jahrgangsweise und nach Personenstandsfällen getrenntes, alphabetisches Namensverzeichnis. Auch hier gibt es die „doppelte Buchführung“: Die Standesamtsregister werden in ein Hauptregister (oder auch Erstbuch) und ein Nebenregister (auch Zweitbuch) eingeteilt. Das Nebenregister ist eine beglaubigte Abschrift des Hauptregisters und wird als „Sicherungsexemplar“ nicht beim Standesamt, sondern bei einer sog. Standesamtsaufsicht geführt. Heute befindet sich diese Aufsicht beim Kreis Mettmann.

Charakteristisch für die Standesamtsregister ist – im Gegensatz zu den älteren Zivilstandsregistern – die nachträgliche Beischreibung von Randvermerken und Hinweisen. Randvermerke können zu allen Urkunden (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden) beigeschrieben werden und enthalten z. B.: Namensfeststellungen oder –änderungen, Vaterschaftsanerkennungen, Adoptionen, Tod und Todeserklärungen von Eheleuten, Scheidungen oder Nichtigkeitserklärungen. Sie haben Beweiskraft und müssen deshalb immer vom Standesbeamten unterschrieben werden. Von den Randvermerken zu unterscheiden sind die Hinweise, die erst 1925 eingeführt wurden und – wie der Name schon sagt – auf andere Urkun-

den hinweisen sollen. Sie enthalten bei Geburtsurkunden in der Regel die Eheschließung und den Tod des Kindes, bei Heiratsurkunden den Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder.

Aufbewahrungs- und Benutzungsregeln

Die seit 1876 in Deutschland angelegten und geführten Standesamtsregister zählten rechtlich gesehen immer zum laufenden Schriftgut der Behörde, unter anderem weil die Standesbeamten in den Registern, wie oben beschrieben, Beischreibungen und damit nachträgliche Beurkundungen vornehmen mussten. Dementsprechend war auch eine persönliche Benutzung dieser Unterlagen nicht möglich. Dennoch definierte das alte Personenstandsgesetz gewisse Zugangs- und Auskunftsmöglichkeiten, die jedoch im Einzelfall nur sehr begrenzt waren. So konnte man Auskünfte zu Eintragungen zur eigenen Person und zu Personen bekommen, mit denen man in direkter Linie verwandt war – also Eltern, Großeltern usw. bzw. Kinder, Enkel usw. Auskünfte über Geschwister von Eltern oder Großeltern waren bereits nicht mehr möglich. Diese gesetzliche Zugangsregelung betraf alle seit 1876 angelegten Personenstandsregister.

Durch das Gesetz zur Reform des neuen Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007 traten zum 1. Januar 2009 gänzlich neue Regelungen in Kraft – nicht nur hinsichtlich des Zugangs und der Benutzung zu den Registern, sondern auch im Hin-



blick auf die künftige elektronische Registerführung. Die Registerführung erfolgt dabei nach wie vor getrennt: Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, wobei es bei den Eheschließungen mit dem Lebenspartnerschaftsregister inzwischen einen weiteren Registertyp gibt.

Neu ist, dass für die Fortführung der einzelnen Register durch die Standesbeamten unterschiedliche Fristen gelten: für die Geburtenregister 110 Jahre, für die Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre und für die Sterberegister 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Fristen müssen die Register dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden. Gleichzeitig unterliegen die Register dann den

jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften. Damit ändern sich auch die Zugangsvoraussetzungen von Dritten: Die Personenstandsregister, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind, sind nun in den Archiven für die Öffentlichkeit zugänglich und können zu privaten, wissenschaftlichen oder familienkundlichen Zwecken eingesehen und benutzt werden.

Gemäß diesem Gesetz hat das Stadtarchiv vom Standesamt Haan im Februar 2009 die Personenstandsregister übernommen. Dazu zählen auch die Zivilstandsregister.

Quelle: Ratinger Forum, Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, Heft 11, 2009, Autor Joachim Schulz-Hönerlage

Anzeige



Evelyn Oettinger



**Sie suchen ihre perfekte Lösung?
Wir haben sie bereits!**

Besuchen Sie uns in unseren neuen Räumlichkeiten auf der Zepelinstraße 1 in unserer Steuer-Bar!

Tel. 02129/56622-0

Email: info@stbin-oettinger.de

www.steuerberaterin-haan.de



Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen unverbindlichen Kennenlern-Termin.

Ihre Steuerberaterin in Haan



Der schönste Tag des Lebens

Der schönste Tag des Lebens

Heiß ersehnt und viel diskutiert, der Tag, von dem alle träumen. Ob Sie die schlichte Variante bevorzugen oder sich einen Romantiktraum erfüllen - für alle Paare, die sich entschließen in den Ehestand zu treten, hat das auch rechtliche Konsequenzen:

Der Ehevertrag

Wer rosarote Wolken sieht, denkt nicht gern an eine mögliche Trennung. Oft helfen aber im Ehevertrag festgelegte Regelungen, im Falle einer solchen Streitigkeiten über Güter, Unterhaltsansprüche, Rentenanswartschaften und Erbe zu vermeiden. So ein Ehevertrag muss notariell beglaubigt werden.

Steuerklasse

Ungleich verdienende Paare können durch das Splitting-Verfahren einen Vorteil nutzen, vorausgesetzt ein Partner verdient mindestens 60 % des gemeinsamen Einkommens. Dieser wechselt dann in Steuerklasse III, der geringer verdienende Partner in Steuerklasse V. Bei etwa gleichem Einkommen gilt für beide Partner Steuerklasse IV.

Gemeinsames Konto

Ehepaare können ein Gemeinschaftskonto anlegen. Im Falle einer Trennung wird das Guthaben halbiert.

Schulden

Ehepartner haften nicht grundsätzlich füreinander, es sei denn, einer hat für den anderen eine Unterschrift geleistet oder es geht um das gemeinsame Konto.

Erbschaften

Eheleute können sich hier über höhere Freibeträge freuen. Aber Achtung: Auch Schulden können vererbt werden.

Versicherungen

Manche Versicherungen sichern den Partner mit ab. Hier gilt: Der jüngere Vertrag kann aufgehoben werden. Trotzdem sollte der Versicherungsschutz regelmäßig geprüft und an die aktuellen Lebensumstände angepasst werden.

Schon vor der Eheschließung gut beraten können Sie sich nach dem schönsten Tag des Lebens Ihrer neu gestalteten Beziehung widmen. Wir wünschen Ihnen viel Glück dabei!



Trauzimmer im Rathaus Haan

Die zivile Eheschließung vor einem Standesbeamten existiert in Preußen seit dem 09.03.1874, ein Jahr später wird sie per Gesetz im gesamten Deutschen Reich eingeführt. Das Gesetz enthielt keine Vorschriften darüber, wie die Trauung zu gestalten war.

Erst 1937 bestimmen die Nationalsozialisten, dass die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden "würdigen und feierlichen Weise" vorgenommen werden soll.

Im Haaner Rathaus wird im Zuge einer Renovierung des Standesamtes bereits 1935 ein Raum als Trauzimmer hergerichtet.

In dem 1963 errichteten Anbau des Rathauses entsteht ein neues, "geschmackvolles", "stilvoll eingerichtetes" Trauzimmer, das, wie die damaligen Zeitungen berichten, als besondere Attraktion eine Musiktruhe besitzt "zur stimmungsvollen Untermalung des Trauakts".

Das heutige Trauzimmer im Eckturm des Rathauses wird 1979 eingerichtet und erhielt zuletzt 2013 neue Möbel.

Anzeige



Jürgen Volbracht

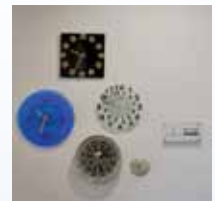
Rechtsanwalt

Die sich ständig ändernde und erweiternde Rechtsprechung sowie die immer komplexer werdenden Gesetze, Vorschriften und Normen, erfordern eine umfassende Rechtsberatung und Unterstützung, zugeschnitten auf Ihre individuellen Bedürfnisse.

Sowohl im Vorfeld als auch bei der Führung von streitigen Verfahren stehen ich und mein Team Ihnen als Berater zur Seite. Dabei nehmen wir speziell auf Ihre Bedürfnisse und die besonderen Umstände des Einzelfalles Rücksicht. Sie finden in uns einen kompetenten Partner, um Ihre sämtlichen rechtlichen Probleme umfassend, abschließend und zufriedenstellend für Sie zu lösen.

Die Kanzlei wurde am 03.07.1986 in Solingen gegründet.

Wir freuen uns auf Sie.
Ihre Anwaltskanzlei Volbracht



Anwaltskanzlei Volbracht

Baustr. 5 | 42697 Solingen
Fax 0212 / 780 55
Mobil 0172 / 26 27 26 0

Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Nach vorheriger Vereinbarung

Elberfelder Straße 54 | 42477 Radevormwald
Tel.: 02195 / 404 24 | Fax: 02195 / 688 388

info@advokat-volbracht.de
www.advokat-volbracht.de



Interview mit Rechtsanwalt Gerd Büll

Herr Büll, Sie sind nunmehr seit über 20 Jahren als Rechtsanwalt tätig. Warum haben Sie sich gerade für diesen Beruf oder überhaupt zum Jura-Studium entschieden?

Zunächst habe ich ab Herbst 1979 in Münster Neuere Geschichte und Politologie studiert. Im Rahmen des Studiums waren u.a. Vorlesungen im Staatsrecht Pflichtveranstaltungen. Aufgrund der dort gewonnenen Erkenntnis, dass sich sozio-kulturell und historische Ereignisse, Entwicklungen und Überzeugungen schließlich in einer Rechtsordnung widerspiegeln, wurde mein Interesse an der „Juristerei“ nachhaltig geweckt. Hier hinter stand und steht auch die weitere Erkenntnis, dass auch die beste Rechtsordnung/die beste Verfassung nichts wert ist, wenn sie nicht durchgesetzt werden kann. Dieser Ansatz und weitere Überlegungen haben schließlich dazu geführt, dass ich Jura studiert habe.

Was hat dieser eher staatstheoretische Ansatz mit Ihrem Berufsalltag zu tun?

Wenn man ehrlich ist, wird dieser Ansatz – wie Sie es nennen – einerseits im beruflichen Alltag nicht mehr reflektiert, spiegelt sich aber andererseits dadurch wieder, dass jeder Bürger eine ihn belastende Verwaltungsmaßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann, in unserem Staat unabhängige Gerichte existieren und jedem Straftäter zumindest ein faires, d.h. nach festgelegten Regeln abzuwickelndes, gerichtliches Strafverfahren zusteht. Dies ist

selbst im 21. Jahrhundert eher die Ausnahme und beispielgebend. In überaus zahlreichen Staatsgebilden treffen wir noch heute auf Klassenjustiz, politische oder religiös gelenkte Gerichtsbarkeit und korrumpierbare Verwaltungsorganisationen.

Wie sieht ein Arbeitsalltag bei Ihnen aus?

Sehr unterschiedlich, sehr lebendig und lebensnah.

Wie jedoch in den wohl meist kleineren und mittelständischen Kanzleien können im Wesentlichen drei Tätigkeitsbereiche voneinander abgegrenzt werden. Dies sind:

1. Termine außer Haus, bei Gericht, Ortsbesichtigungen mit Sachverständigen und/oder Mandaten, ggf. Eigentümer- und Gesellschafterversammlungen
2. Telefonate, E-Mail- und Schriftverkehr mit Behörden, Mandanten, Kollegen, Versicherungen und sonstige Besprechungen sowie
3. die eigentliche Fallbearbeitung, das heißt das Diktat und die Kontrolle von sämtlichen Schriftsätzen, wie z.B. Klagen und Klageerwiderungen, Anträge an Verwaltungen und Gerichte, Fertigung und Überprüfung von Vertragsentwürfen etc..



Sind Spezialisierungen und/oder Schwerpunktbildungen/Tätigkeitsschwerpunkte sinnvoll?

Grundsätzlich ja – der jeweilige Mandant muss und darf davon ausgehen, dass sich der jeweilige Kollege/die jeweilige Kollegin mit dem genannten Rechtsgebiet verstärkt beschäftigt hat und bei der Angabe einer sogenannten Fachanwaltsbezeichnung diese besonderen Kenntnisse von einem unabhängigen Fachgremium geprüft worden sind.

Insoweit wird der früher klassische „Wald und Wiesen“-Anwalt immer mehr zurückgedrängt. Trotz jedoch der grundsätzlich sinnvollen Schwerpunktbildung und Fachanwaltsbezeichnungen ist insbesondere in kleinen und mittleren Kanzleien jeder Kollege/jede Kollegin in der Lage sach- und fachgerecht z.B. einen einfach gelagerten Kündigungsschutzprozess, eine Ehescheidung u.a. abzuwickeln. Geht es allerdings z.B. um einen umfangreichen Aufhebungs- und Frühpensionierungsvertrag eines Geschäftsführers oder eines hohen Angestellten, ggf. noch mit Betriebsrat und tariflicher Bindung, sollte man in der Tat einen Spezialisten aufsuchen oder der „Anwalt des Vertrauens“, so klug und gewissenhaft sein, einen Spezialisten beizuziehen.

Herr Büll, vielen Dank für das informative Gespräch.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg.



Gerd Büll

LEGS Rechtsanwälte

Büro Haan
Neuer Markt 21
42781 Haan

Telefon + 49 (0)2129-34 98 34
Telefax + 49 (0)2129-34 98 44

E-Mail: info@rechtsanwaelte-haan.de



Beiträge zur Geschichte von Hilden und Haan und deren Umgebung

Öffentliche Einrichtungen und deren Einfluß auf Hilden-Haan

Nachdem im Jahre 1805 Bayern zum Königreich erhoben war, erfolgte die Bekanntmachung dieses Ereignisses auch im Herzogtum Berg. Das Bergische Land und damit auch Haan war an Napoleon ausgeliefert. Er erhob es am 12. Juli 1806 zum Großherzogtum.

Die Einteilung und Verwaltung des Landes geschah nach französischem Muster. Durch Dekret vom 14. November 1808 wurde das Großherzogtum Berg in vier Departements (Sieg-, Rhein-, Ruhr- und Ems-Departement) eingeteilt. Das Rhein-Departement, welchem Hilden-Haan angehörte, bestand aus den vier Arrondissements Düsseldorf, Essen, Elberfeld und Mülheim (am Rhein). Hilden und Haan kamen zu Düsseldorf. Die Arrondissements setzten sich aus Cantonen zusammen, wobei Hilden zum Canton Richrath, Haan zu Mettmann gezogen war.

Eine weitere Verordnung vom 18. Dezember 1808 bestimmte sodann die Behörden der Departements, der Arrondissements, der Cantone und Communen (Gemeinden), setzte ihre Amtsbefugnisse fest und regelte ihre Einkünfte. Jede Gemeinde-Verwaltung stand unter einem Maire, welchem einer oder mehrere Adjunkten (Beigeordnete) beratend zur Seite gestellt waren. Im Laufe des Jahres 1809 fand die Besetzung der geschaffenen Stellen statt. Der Maire von Hilden hieß Albert Asbed, der von Haan Johann Friedrich Schmachtenberg.

Die alte Ämter-Einteilung war damit aufgehoben und die Einführung einer neuen Gerichts-Verfassung zur dringenden Notwendigkeit geworden. Mit dem 1. Januar 1810 trat das französische Civilgesetz in Kraft, und die Führung der Civilstandsregister ging auf die Gemeinde-Verwaltungen über.

Zwei weitere Dekrete vom 12. Dezember 1808 und vom 11. Januar 1809 beseitigten die Leibeigenschaft und das Lehnswesen. Der bisherige Lehnsbesitz wurde freies Eigentum der Inhaber, und alle Untertanen erhielten die gleichen Rechte. Auch die Steuerfreiheit einzelner Güter, die sich namentlich in Hilden oft als drückend erwiesen hatte, hörte auf.

Am 17. Dezember 1811 kam endlich die neue Justiz-Verfassung. Jede Art von Patrimonial-Gerichtsbarkeit und sonstigen Jurisdiktionen kam in Wegfall, und die französischen Gesetze (einschließlich des Handelsgesetzes) traten in Geltung. Die alten Land- und Stadtgerichte machten den Canton-Gerichten Platz. Hilden erhielt seinen Gerichtsstand in Monheim, Haan in Mettmann. Damit war die alte Verbindung von Hilden und Haan völlig gelöst.

Das französische Recht, oder wie es bald benannt wurde: das Rheinische, konnte sich bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 halten.



Rückblick

Plötzlich und überraschend, wie ein hereinbrechendes Gewitter, war die Fremdherrschaft über das bergische Reich gekommen, und ähnlich, wie ein solches, hat sie gewirkt. Mit und neben dem Veralteten wurde auch manches Gute und Brauchbare geknickt und vernichtet, aber auf den Trümmern erhob sich fast über Nacht in jugendlicher Frische das Neue. Kaum hatte man Zeit genug, es auf seinen Wert oder Unwert zu prüfen und das Gute vom Schlechten zu scheiden, da war das Wetter vorüber gebläut, ebenso rasch, wie es gekommen war. Indessen war seine luftreinigende und befruchtende Wirkung unverkennbar zu Tage getreten und hatte zu einer Aufrüttelung und Klärung der Geister geführt, wie man sie in der Regel nur in Zeiten großer Entscheidungen wahrnehmen kann.

Unter Preußens Zepher

Im Jahre 1814, als Deutschlands Soldaten in das besiegte Paris einzogen, als die Friedensglocken klangen und in allen deutschen Gebieten Jubellieder ertönten, da wurden die Herzen des bergischen Volkes durch die ernste Frage bewegt: Welcher deutsche Fürst wird fortan unser Führer und Beschützer sein und die Geschicke unseres Landes und seiner Bevölkerung lenken? Hatte man schon früher insgeheim der Anschauung guldigt, dass Preußens Könige die rechtmäßigen Herren des bergischen Landes seien, so wurden jetzt laut und rückhaltlos der Wunsch und die Hoffnung geäußert,

dass Land möge preußisches Gebiet werden. Und wie ein Echo kam aus dem Rate der Fürsten die Antwort: Ihr sollt Preußen sein.

Auf dem Wiener Kongreß waren zwar die Länder am Niederrhein und auch das Bergische Gegenstand langer Verhandlungen, wurden jedoch mit Erlaß des Königs vom 5. April 181 endgültig der preußischen Monarchie einverleibt; auch das gesamte Bergische Land.

Die Haaner Verhältnisse seit 1814

Nach dem Anfall des bergischen Landes an Preußen wurde Haan mit den Gemeinden Sonnborn, Schöller, Gruiten und Millrath zu einer Bürgermeisterei vereinigt – vermutlich aufgrund der verhältnismäßig geringen Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden - und blieb der Sitz des Bürgermeisteramts. Haan selbst zählte im Jahre 1817 noch keine 2000 Einwohner. Die Vereinigung bestand fort bis zum Jahre 1867, in welchem Sonnborn mit Vohwinkel als neue Bürgermeisterei abgezweigt wurde. Infolge des mächtigen Anwachsens von Elberfeld einer- und Vohwinkel andererseits, kam es 1887 zu einer Teilung der Bürgermeisterei, wobei ein Teil des Gebiets mit dem Orte Sonnborn selbst an Elberfeld fiel. Der andere bildet seitdem die Bürgermeisterei Vohwinkel.

Nachdem das Bergische Land im Jahre 1815 endgültig der preußischen Monarchie einverleibt war, wurde dem Land eine preußische Verfassung gegeben. Die





französischen Amtstitel wurden beseitigt, an ihrer Stelle deutsche Bezeichnungen eingeführt. Die Präfekten wurden Regierungspräsidenten, die Sous-Präfekten Landräte, die Maires Bürgermeister. Die Kommune hieß wieder Gemeinde, Haan kam zum Kreise Mettmann.

Am 1. April 1894 fand eine abermalige Teilung der Bürgermeisterei Haan statt. Aus den Gemeinden Schöller, Gruiten (mit Obgruiten) und Millrath wurde die jetzige Bürgermeisterei Gruiten gebildet und außerdem vom Haaner Gemeindegebiet, das bis dahin 1956 ha umfasste, die Gehöfte: zur Pforten, Brennenkamp, Höhe, Schlüssel, Görtscheid und Simonshaus zu Vohwinkel, Decken, zur Linden, Wäsche, Neuenhaus, Schrotsberg, Ölbers und Simonshöfchen zu Gruiten geschlagen, wodurch Haan einen Gebietsverlust von über 260 ha erlitt. Seitdem bildet die Gemeinde Haan (mit Ellscheid) eine eigene Bürgermeisterei.

Bei der Aufnahme des Personenstandes im Jahre 1897 ergab sich für die Gemeinde Haan, die 1817 nur 1900 Seelen zählte, eine Kopffzahl von 7758.

Da die Gemeinde Haan bis jetzt keine Stadtrechte besitzt, hat im dortigen Gemeinderat noch eine Reihe von Meistbegüterten Sitz und Stimme. Nach den Verwaltungsberichten betrug die Zahl derselben im Jahre 1893 bereits 13, 1896 sogar 16, unter ihnen 4 auswärtige. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in der Regel 18, und der Beigeordneten sind zwei.

In den genannten Jahren saßen im Gemeinderat:

a. Meistbegüterte:

Friedr. Hammerstein, Wilh. Und Otto Holthausen. Aug. Winterberg, Julius Loh, Robert Reuter, Theod. Holt haus, Carl Klophaus, Friedr. Aug. Stuffmann, Karl Meurer, Heinr. Phillips, Wilh. Bobler, Aug. Lomberg, sämtlich aus Haan, Aug. Heuser aus Köln, Alexander Sölling aus Essen, Heinr. Schniewind und Aug. Jung aus Elberfeld.

b. Gewählte:

Wilh. Hoppenhaus, Wilh. Kolk, Albert Leinweber, Friedrich Küpper, Wilhelm Birschel, Karl und Albert Butz, Lebrecht Balken, Reinh. Weidenfeld, Rob. Schultes, Friedr. Laux, Benjamin Graef, Heinrich Raeder, Karl Hüfer, Hugo Hammerstein, Friedr. Wilh. Stöcker, Frier. Bokmann, Wilh. Butzmühlen, Friedr. Dörner, Jul. Regenbogen, Peter Mohr, Rob. Uellendahl, Gottl. Furthmann, Hugo Dortkamp und Friedr. Forsthff.

Als Beigeordnete fungierten Hugo Hammerstein, Friedr. Wilhelm Backhaus und Heinr. Raeder.

Bis zum Jahre 1894, in welchem die letzte Teilung der Bürgermeisterei Haan stattfand, gab es neben dem Bürgermeister noch einen besonderen Ortsvorsteher in Haan. Seitdem sind die Geschäfte desselben dem jeweiligen Bürgermeister übertragen.





Haan hatte seit 1814 folgende Bürgermeister:

1808 - 1821	Johann Friedrich Schmachtenberg (1808-1813 Maire)
1821 - 1823	Ludwig Pithan
1823 - 1826	Peter Wilhelm Feldhoff
1826 - 1834	Friedrich Wilhelm Scharwitz
1834 - 1855	Karl Wilhelm Schnittert
1855 - 1855	versch. Beigeordnete als Beamte des Civilstandes der Bürgermeisterei Haan
1855 - 1867	Heinrich Bilcken
1867 - 1868	Gottwald Hirsch, Kommissarischer Bürgermeister
1868 - 1892	Gottwald Hirsch
1892 - 1896	Karl Böning
1896 - 1903	Karl Czetztritz
1903	Regierungsreferendar von Laer
1903 - 1910	Wilhelm Thiemann
1910 - 1920	Richard Gläßner
1921 - 1931	Ernst Heßmann
1931 - 1944 (†)	Oskar Adrian (parteilos)
1945 - 1946	Paul Schnabel
1946	Otto Höhn / CDU
1946	Max Streppel / SPD
1946 - 1948	Alfred Berrenberg / CDU
1948 - 1949	Dr. Albert Alteköster /SPD
1949 - 1950	Hans Rieth / CDU
1950 - 1956	Heinrich Raeder / FDP
1956 - 1961	Gustav Kampmann / SPD
1961 - 1963	Franz Niepel / CDU
1963 - 1964 (†)	Theodor Stozno / SPD
1964 - 1977	Franz Niepel / CDU
1977 - 1986	Friedhelm Ruffer / CDU
1986 - 1997	Renate Spethmann / CDU
1997 - 2004	Martin Mönikes / CDU
seit 2004	Knut vom Bover / parteilos

*Quellen: Festschrift für die Einweihung des Hildener
Rathauses, 1900
Autor A. Schneider, Lehrer in Hilden
Geschichte und Gegenwart der Gartenstadt
Autor Dr. Werner Rees*





Unter dem Zepter Napoleons

Am 21. März 1806 wurde an dem Rat-
hause zu Düsseldorf ein Schreiben des
seitherigen Landesherrn, des Kurfürsten
Maximilian Joseph, angeheftet, worin er
seinem Volke zu wissen gab, dass er das
Herzogtum Berg an die Majestät des Kai-
sers Napoleon abtrete. Kaum hatte sich
das Volk von seiner Bestürzung erholt,
als auch schon die kaiserlichen Kommissare
ins Land rückten, um im Namen ihres
Herrn an den öffentlichen Gebäuden
die kaiserlichen Wappen anzuschlagen
und die Besitzergreifung feierlich auszu-
rufen. Damit war das Schicksal des Berg-
ischen Landes für eine Reihe von Jah-
ren entschieden; im Handumdrehen war
das Land, ohne es selbst darum zu be-
fragen, unter französische Botmäßigkeit
geraten und all dem Druck ausgeliefert,
den eine Fremdherrschaft mit sich bringt.
Man wusste, dass gegen den Willen des
fremden Gewalthabers nichts auszurich-
ten war, und so blieb nichts anderes üb-
rig, als sich dem Machtgebot zu fügen.

Napoleon hatte nicht vor, das Land mit
Frankreich zu vereinigen, sondern ver-
suchte es nur an seine Familie zu brin-
gen. Er übertrug darum das Land seinem
Schwager, dem Prinzen Joachim Mürat,
der dann auch alsbald unter großem Ge-
pränge in Düsseldorf seinen Einzug hielt.

Dem neuen Staat wurden auf Befehl Na-
poleons noch einige benachbarte Gebiete
einverleibt. Das Ganze führte fortan den
Namen „Großherzogtum Berg“; der Re-
gent aber nannte sich „Joachim I., Prinz
und Groß-Admiral von Frankreich, Groß-
herzog von Berg“.

Die Regierung Mürats dauerte nur kurze
Zeit; schon im Jahre 1808 machte Napo-
leon ihn zum König von Neapel. Vorläufig
behielt nun Napoleon das Land bei sich
und führte eine Zeitlang selbst den Titel
eines bergischen Großherzogs, bis es
ihm im Jahre 1809 gefiel, diese Würde an
seinen kleinen Neffen, den Prinzen Napo-
leon Ludwig, ältesten Sohn des Königs
von Holland, abzutreten. Die Regierung
des Landes aber behielt er sich vor bis
zur Mündigkeit des jungen Prinzen, der
damals eben erst zu laufen anfang und
überhaupt nie dazu gekommen ist, sein
getreues, steuerzahlendes Volk zu sehen.

Hatte Mürat während seiner Regierung
meist in französischem Kriegsdienst ge-
standen, so hielt sich Napoleon selbst
noch weniger im Lande auf. Er hat das
Bergische überhaupt nur einmal auf der
Durchreise besucht. Unvergesslich blieb
vielen der Tag – es war der 2. November
1811 – an dem der Gewaltige, von Ben-
rath kommend, in Düsseldorf seinen Ein-
zug hielt. Das Land wurde meist von Paris
aus regiert; ein kaiserlicher Kommissar,
Beugnot mit Namen, der in Düsseldorf
seinen Sitz hatte, sorgte dafür, dass die
Befehle seines Herrn genau befolgt wurden.

Die Verwaltung des Landes geschah un-
ter dem Gesichtspunkte, möglichst viele
Steuern herauszuschlagen. Der alte berg-
ische Taler mit seinen 60 Stübern wurde
abgeschafft; es sollte jetzt mit französi-
scher Münze gerechnet werden; dem
Stüber aber wurde dabei ein viel zu nied-
riger Wert gegeben, so dass die Leute in
ihrem Vermögen geschmälert wurden.



Unter den neuen Steuern drückte besonders die Einführung der Tabakregie, wodurch die Einfuhr und der Verkauf des Tabaks ausschließlich der Regierung vorbehalten wurden. Eine schwere Schädigung führte auch das Verbot der englischen Waren mit sich. Um die Sperre gewaltsam durchzusetzen, wurde am 11. Dezember 1810 alles, was in den Länden an englischen Erzeugnissen vorrätig war, öffentlich verbrannt, ohne dass die Kaufleute eine Entschädigung erhielten. Die Folge dieses schroffen Vorgehens war, dass die Kolonialwaren wie Kaffee, Reis, Zucker, Tee, ungeheuer im Preise stiegen. Auch der Handel mit einheimischen Waren wurde erschwert, da zum linken Rheinufer hin hohe Grenzzölle bezahlt werden mussten.

Die größte Last für das Land aber war die Konskription, das ist die Aushebung der jungen Mannschaft zum Kriegsdienst. Tausende von jungen Leuten wurden dadurch ihrem Beruf entzogen und in die französischen Kasernen verpflanzt, um nach kurzer Zeit auf die Schlachtfelder Europas geführt zu werden. Nur wenige kamen wieder von denen, die einmal ausgerückt waren. Auch Haan hat dem ruhmgerigen Zwingherrn auf diese Weise manches Blutopfer bringen müssen.

Sehr verletzend wirkte auch, dass die französische Regierung die alten Landesbräuche vielfach mit Füßen trat. Offenbar strebten die neuen Herren die völlige Verwelschung des Landes an. So wurden alle Verordnungen und Gesetze, unbeküm-

mert darum, ob das Volk sie verstand, in französischer Sprache abgefasst, und die Beamten wurden gehalten, an ihren Mützen die französische National-Ko-karde zu tragen. Auch die Einteilung und Verwaltung des Landes geschah ganz nach französischem Muster. Man hatte jetzt Departements (Provinzen), Arrondissements (Regierungsbezirke), Cantone (Kreise) und Mairien (Bürgermeistereien). Die Stadtobrigkeit führte den Titel Municipalität, der Landrat hieß Souspräfekt, dessen Amtsgehülfe Adjunkt, der Regierungspräsident Präfekt.

Auch Haan bildete damals eine eigene Mairie. Zum Maire von Haan wurde Johann Friedrich Schmachtenberg ernannt. Die Mairie Haan wurde zum Canton Mettmann geschlagen; dieser gehörte zum Arrondissement Düsseldorf, dieses zum Departement Rhein.

Wie schimpflich für ein deutsches Herz auch die Fremdherrschaft war, so fand sich unter den Neuerungen doch auch manches, was sich als Wohlthat für das Land erwies. Das schönste Geschenk bildete der Code Napoleon, das französische Gesetzbuch, das bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1896 bei uns in Kraft geblieben ist. Darin wurde als neues Recht des Volkes die Gleichheit aller vor dem Gesetz verkündigt.

Quelle: Heimatbuch der Gartenstadt Haan, 1928, Autor August Lomberg, 1859-1945



Digitale Buchhaltung

Bei der Buchführung mit digitalen Belegen gibt der Unternehmer seine Belege nicht mehr außer Haus, sondern digitalisiert seine Papierbelege und übermittelt diese dann elektronisch an unsere Kanzlei. Wir können die Belege tagesaktuell buchen und dem Kunden aktuelle Auswertungen zur Verfügung stellen.

Einige Kunden werden wöchentlich, andere Kunden alle zwei Wochen bearbeitet. Hier stellen wir uns ganz auf die Bedürfnisse unserer Kunden ein.

Ein Vorteil für den Kunden ist es, das die Belege bei ihm im Haus bleiben. Der Aufwand, einen Pendelordner zu führen, diesen dann zur Kanzlei zu bringen, ihn anschließend abholen und wieder auflösen.

Das entfällt. Durch die Digitalisierung der Belege ist es möglich, den Beleg zu erfassen und dann direkt dort abzuheften, wo der Beleg später auch landen soll.

Die Weiterentwicklung des Programmes Unternehmen online der DATEV ermöglicht es mittlerweile, dass die digitalisierten Belege auch mit dem Online-

tool gezahlt werden können. Eine OCR-Texterkennung ermöglicht, dass sowohl Rechnungsnummer, als auch Lieferant, Betrag und Rechnungsdatum erkannt werden.

Der Rechner ist weiter in der Lage, zu lernen, nämlich dann, wenn bei uns in der Kanzlei Änderungen vorgenommen werden und diese dann „zurück geschrieben“ werden. Sind die Stammdaten der Lieferanten einmal eingepflegt worden, dann füllen sich die Felder automatisch, Bankverbindung etc. wird erkannt und die Kunden können die Zahlung über die Bank entweder sofort vornehmen oder später senden.

Je länger das System im Einsatz ist, desto komfortabler wird es für den Kunden. Auch die Kontoumsätze können in das System integriert werden, so dass nur noch in einer gesicherten Oberfläche gearbeitet wird.





Ein weiterer Vorteil ist, dass das Tool ortsunabhängig genutzt werden kann. Es ist keinerlei Installation am Rechner notwendig. Über die Absicherung per DATEV SmartCard ist für den Schutz eines ungewollten Datenzugriffs gesorgt.

Es besteht mittlerweile die Möglichkeit, auch Verträge und Versicherungsdokumente zu archivieren, so dass die Kunden jederzeit Zugriff darauf haben. Auch ein elektronisches Belegarchiv entsteht durch das Scannen der Belege. Komfortable Suchmöglichkeiten ermöglichen den Kunden, dass „nicht gesucht, sondern gefunden“ wird.

Insgesamt ist das Programm mittlerweile so weit, dass ich den meisten unserer Kunden empfehlen würde, sich mit dem Thema digitaler Buchführung zu befassen. Die Frage ist meines Erachtens nicht, ob man „auf diesen Zug aufspringt“, sondern wann.

Redaktioneller Beitrag von



Evelyn Oettinger
Steuerberaterin

Zeppelinstraße 1
42781 Haan

Tel. 02129/56622-0

E-Mail: info@stbin-oettinger.de
www.steuerberaterin-haan.de



BWA, Mittel zum Zweck oder Steuerungsinstrument?

Bedeutung der BWA für das Bankenrating!

Wir alle kennen das, Belege raussuchen, sortieren, der Weg zum Steuerberater – erledigt.

Routine? Befriedigung der fiskalischen Bedürfnisse?

Oder doch besser: Was lese ich als Unternehmer aus der BWA (betriebswirtschaftlichen Auswertung)?

Nun, Ihre betriebswirtschaftliche Auswertung ist ein sehr kostbares Gut! Je genauer sie aufgebaut ist, umso besser gibt sie Ihnen die Hilfe zur Steuerung der Unternehmung, egal ob als Zwei-Mann-Betrieb oder mit 200 Mitarbeitern.

Sie ist vertikal aufgebaut in die Hauptbereiche Erlöse / Wareneinsatz / Kostenarten / Betriebsergebnis (Ergebnis vor Steuern).

Horizontal unterteilt sie sich in die Bereiche Monatszahlen, prozentuale Relation dazu, kumulierte (Jahres-)werte sowie auch hier prozentuale Relation. Auf Wunsch kann dies dann im Zwei- bis Dreijahresvergleich erfolgen.

Grundsätzlich gilt: Je genauer die BWA ist, desto aussagefähiger ist sie und umso mehr dient sie zum Steuerungsinstrument.

Schauen Sie mal auf Ihre BWA sowie auf die Summen- und Saldenliste: Sind die Vortragswerte erfasst? Werden (zumindest kalkulativ) Positionen wie Abschreibungen, Eigenverbrauch, Bestandsveränderungen etc. erfasst?

Mit wenigen zusätzlichen Buchungen verschaffen Sie Ihrer monatlichen Auswertung ein gutes Upgrade, und schon wird das monatliche Buchführungshonorar nicht nur als Kostenfaktor, sondern als

Investition betrachtet. Bedenken Sie die oben genannten kalkulativen Faktoren. Gerade im Handwerk ist immer wieder das Thema „halbfertige Arbeiten“ ein großes Problem. So manche BWA ist dabei nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt ist! Es liegt an Ihnen, dies zu ändern! Achten Sie darauf, möglichst zeitnah Ihre Aufträge abzurechnen, reichen Sie immer alle Unterlagen zur Verbuchung ein, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wenn wirklich größere in Arbeit befindliche Aufträge vorhanden sind. Mit ganz einfachen Mitteln – z. B. Erfassen der acto-Anforderungen als kalkulativen Erlös – verbessern Sie die Aussagekraft schon deutlich. Werden einmalig anfallende Kosten auch über das Jahr verteilt? Wird darauf geachtet, auch eine Buchhaltungskontinuität zu wahren? Erfolgt die Buchhaltungserfassung auch zeitnah?

Nur so erreichen Sie es, mit einer aussagefähigen BWA diese auch als Steuerungsinstrument einzusetzen – sie ist eine Investition in Ihre Zukunft, in die Zukunft Ihres Unternehmens!

In der heutigen Zeit ist es wichtig, sich auch in Richtung Kreditinstitut gut aufzustellen. Und hierzu gehört einfach ein gutes Reporting mit belastbaren, mit hoher Aussagekraft versehenen Zahlen. Vergessen Sie niemals - eine betriebswirtschaftliche Auswertung ist immer nur ein Blick in die Vergangenheit, sie ersetzt nicht die Bereiche Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung.

Die Banken stützen ihre Beurteilungen sehr auf das Banken-Rating. Der Blick in die Zukunft ist wichtig, doch auch die BWA wird kritisch hinterfragt. Werden



die BWA's zeitnah eingereicht? Werden signifikante Veränderungen dokumentiert und auch thematisiert? Ist die BWA aussagefähig, ist das Ergebnis zutreffend dargestellt? Nur mit einer aussagefähigen BWA heben Sie sich schon von vielen anderen ab.

Eine qualitativ hochwertige BWA kann im Banken-Rating zu einer Verbesserung der Rating-Note führen, und dies werden Sie schon im nächsten Kreditgespräch mit Ihrem Bankberater spüren, es kann durchaus zu einer Verbesserung der Zinssätze führen.

Hat der Beitrag Sie etwas aufgerüttelt? Sind hieraus Fragen entstanden? Scheuen Sie sich nicht! Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Berater auf, gerne können Sie sich auch an uns wenden, wir helfen gerne weiter!

Redaktioneller Beitrag von

BECKER & Partner, Steuerberatungsgesellschaft

Schulstraße 22-30
40721 Hilden

www.becker-partner-hilden.de

Anzeige

BECKER & Partner Steuerberatungsgesellschaft



**BECKER
& PARTNER**

STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT

www.stb-bph.de

B & O
RHEINISCH-BERGISCHE
TREUHAND

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-
GESELLSCHAFT

www.bo-wpg.de

Mit insgesamt acht Berufsträgern und mehr als 40 Mitarbeitern gehört BECKER & Partner zusammen mit der verbundenen Remscheider Steuerberatungsgesellschaft Kaib, Galldiks und Partner zu einer der großen Steuerkanzleien in Hilden. Betreut werden vor allem Mittelständler unterschiedlicher Größenordnungen und Rechtsformen, von der Firma mit einem Inhaber bis zu größeren Personen- und Kapitalgesellschaften.

Ziel der Kanzlei ist es, den Mandanten individuell zu betreuen, um für ihn ein optimales Ergebnis in steuerlicher und/oder betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu erzielen. Garant dafür sind die langjähri-

gen Berufserfahrungen im Partnerkreis sowie die beständige Fortbildung, die auch von allen Mitarbeitern gelebt wird. Die Spannweite der Tätigkeiten reicht dabei von der Existenzgründung bis zur Unternehmensnachfolge, von der monatlichen Unterstützung bei Buchführung und Lohnabrechnung bis zur Steuerrechtsgestaltung und Steuerrechtsdurchsetzung. Weitere Informationen finden Sie auf www.becker-partner-hilden.de.

BECKER & Partner, Steuerberatungsgesellschaft

Schulstraße 22-30
40721 Hilden





Schenkungen

Gemeinhin werden in zahlreichen Ratgebern und Hinweisschriften von Notaren, Anwaltskanzleien, Verbraucherschutzverbänden u.a. die Durchführung von Schenkungen - insbesondere bei Grundstücksvermögen - zwecks Vermeidung oder Verringerung von bei dem Ableben des Erblassers anfallende Erbschaftsteuer empfohlen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen und bei Nachlässen, die den Wert der jeweils geltenden Freibeträge übertreffen, in der Regel auch sinnvoll.

Hierzu ein einfaches Beispiel:

Die den Vater überlebende Mutter stirbt ebenfalls und hinterlässt dem einzigen Kind einen Nachlass im Wert von 600.000,00 €, wobei Erbfall- und Erblasserschulden – soweit vorhanden – in Abzug gebracht worden sind. Nach Abzug des Kinderfreibetrages in Höhe von 400.000,00 €, verbleibt ein erbschaftsteuerlich relevanter Betrag in Höhe von 200.000,00 €. Hierzu regelt das Erbschaftssteuerrecht, dass auf diesen reinen Nachlasswert 11% Erbschaftsteuer, also 22.000,00 €, zu zahlen sind. Diese Steuerschuld hätte man vermeiden können, wenn das Kind einen Reinnachlass nur in Höhe von 400.000,00 € erhalten hätte. Zwecks Vermeidung, hätte die Mutter 10 Jahre vor Ihrem Ableben allerdings 200.000,00 € an das Kind verschenken müssen. Hierzu bestimmen die gesetzlichen Grundlagen, dass unentgeltliche Vermögensübertragungen, in der Regel Schenkungen, erbschaftsteuerrechtlich nicht berücksichtigt wer-

den, wenn die Schenkung vor 10 Jahren und einem Tag vollzogen worden ist.

Exkurs:

Die Relevanz dieser Regelung ergab sich dadurch, dass – angestoßen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung - Immobilien im Erbfalle nicht mehr mit dem überaus niedrigen sogenannten Einheitswert, sondern gleichrangig mit Barvermögen oder Depotguthaben mit dem tatsächlichen, also dem Verkehrswert, angesetzt worden sind. Durch diese geänderte Rechtsprechung und folgender Gesetzeslage, gerieten etliche Erben in die „Erbschaftsteuerfalle“. Als Gegengewicht hierzu wurden alsdann zwar die erbschaftssteuerrechtlichen Freibeträge angehoben, dennoch ist ein Erbe in Anbetracht der Immobilienpreise, insbesondere in den Ballungsräumen, stärker als früher in der Gefahr, die Freibetragsgrenze zu überschreiten.

Im übrigen ist durch eine weitere gesetzliche Änderung in 2010 das früher geltende „Alles oder Nichts“-Prinzip (Starb die Mutter einen Tag vor der 10 Jahres Frist, fielen die geschenkten 200.000,00 € vollständig in den Nachlass.) abgelöst worden durch ein „Abschmelzungsmodell“.

Dies bedeutet, dass für jedes Jahr, welches auf die vollzogene Schenkung folgt, bezgl. des Wertes des geschenkten Gegenstandes ein Betrag von 10% in Abzug gebracht werden kann. Dies bedeutet, dass nach 5 Jahren (die Mutter stirbt also 5 Jahre nach vollzogener Schenkung)



nicht mehr – wie zuvor – 200.000,00 €, sondern nur noch 100.000,00 € in den zu versteuernden Nachlass fallen. Mithin verringert sich durch dieses Abschmelzungsmodell die zu zahlende Erbschaftsteuer von 22.000,00 € (AoN-Prinzip) auf 11.000,00 € (Abschmelzungsmodell).

Bei sämtlichen Modellen und theoretischen Ratschlägen, wird allerdings häufig übersehen, dass insbesondere im Hinblick auf Pflichtteilsergänzungsansprüche gem. § 2325 ff. BGB es unabdingbar ist, dass der Vermögensgegenstand auch tatsächlich in die alleinige Verfügungsgewalt des Beschenkten gelangt.

Beispiel:

Der die Mutter überlebende Vater möchte aus unterschiedlichen Gründen eines seiner beiden Kinder auf den sogenannten Pflichtteil verweisen (landläufig „enterben“ genannt) und gleichzeitig den Pflichtteil dadurch schmälern, dass bereits zuvor ein Teil seines Vermögens an das zweite Kind übertragen wird. Dies geschieht häufig dadurch, dass Immobilienbesitz an das bevorzugte Kind zum alleinigen Eigentum übertragen wird. Eine adäquate Gegenleistung wird in der Regel nicht vereinbart, vielmehr behält sich der Übertragende/Schenkende, hier also der Vater, das vollständige Nutzungs- und Nießbrauchsrecht vor. So zum Beispiel ist der schenkende Vater auch weiterhin zur Sicherung seines Lebensunterhaltes berechtigt, den für eine Fremdnutzung erzielten Mietzins einzuziehen. In

diesen Fällen, mögen sie auch über 10 Jahre her sein, geht die Rechtsprechung davon aus, dass das zweite Kind zwar Eigentümer des übertragenen Grundstücks geworden ist, das wirtschaftliche Eigentum jedoch bei dem Schenker verblieb und deshalb – einfach und plakativ ausgedrückt – der Verkehrswert des Grundstückes entgegen den Absichten des Vaters dem Gesamtnachlass zugerechnet werden muss, also letztlich doch ebenfalls dem „Enterbten“, also lediglich Pflichtteilsberechtigten, zugute kommt.

Hier ist im Einzelnen vieles umstritten, sodass nur dringend angeraten werden kann vor der Schaffung von ggf. nicht mehr umkehrbaren Verfügungen (Schenkungen) in diesen und vergleichbaren Fallkonstellationen fachkundigen Rat einzuholen. Zugegebenermaßen ist dies nicht gerade preiswert und abhängig von den im Raum stehenden Vermögenswerten, bedenken Sie aber bitte, dass vermeidbare Fehler und Ungenauigkeiten sowohl Ihnen als auch den von Ihnen gewünschten Erben vielfach teuer zu stehen kommen können.

Redaktioneller Beitrag von



Gerd Büll

LEGS Rechtsanwälte

Büro Haan
Neuer Markt 21
42781 Haan

Telefon + 49 (0)2129-34 98 34

Telefax + 49 (0)2129-34 98 44

E-Mail: info@rechtsanwaelte-haan.de



Das Kommunalrecht in Deutschland

Das deutsche Kommunalrecht ist das Recht der kommunalen Gebietskörperschaften. Grundlage des Kommunalrechtes ist die kommunale Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden steht in Deutschland unter dem Schutz des Grundgesetzes (Artikel 28 Absatz 2). Auch die Verfassungen der deutschen Länder betonen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. In den deutschen Flächenstaaten sowie in Bremen (also allen Bundesländern, außer Berlin und Hamburg als reine Stadtstaaten, in denen staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt werden, regeln Gemeindeordnungen bzw. eine Kommunalverfassung den Aufbau und die politische Struktur der Gemeinden. Die Ausgestaltung des Kommunalrechts erfolgt durch Landesrecht.

Im Bundesland Bremen besteht die Besonderheit, dass die Kommunalverfassung für die Stadt Bremerhaven durch städtische Satzung der Stadt Bremerhaven selbst geregelt wird, während das Kommunalverfassungsrecht der Stadtgemeinde Bremen sich unmittelbar aus der Bremischen Landesverfassung ergibt.

Der Begriff „Kommunalrecht“ steht für eine Vielzahl von Gesetzen und gesetzlichen Regelungen, die direkt die Kommunen betreffen (Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Kommunalwahlgesetz, Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, Umlandverbandsgesetz, Satzung, Zweckverbandssatzung, Gemeindehaushaltsverordnung, Gemeindekassenverordnung, Eigenbetriebsverordnung, Landschaftsverbandsordnung usw.)



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Gemeinde ist ihrer Rechtsnatur nach eine Gebietskörperschaft. Als juristische Person des öffentlichen Rechts haben sie natürliche oder juristische Personen als Zwangsmitglieder und erhalten ihren Status aus oder aufgrund eines Gesetzes. Die kommunale Gebietskörperschaft umfasst alle natürlichen und juristischen Personen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet.

Zu den Gebietskörperschaften zählen in erster Linie die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Landkreise/Kreise, die kreisfreien Städte, die Bundesländer und der Bund. In einigen Ländern existieren Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften u. ä. So hat das Land Niedersachsen durch die Fusion des Landkreises Hannover mit der kreisfreien Stadt Hannover die Region Hannover geschaffen, die ebenfalls eine kommunale Gebietskörperschaft darstellt.

Kommunale Aufgaben

1. Allzuständigkeit der Kommunen

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Gemeinden für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig.



Diese aus Art. 28 Abs. 2 GG folgende verfassungsrechtliche Vermutung für die Allzuständigkeit der Kommunen wird durch den Katalog der Gemeindehoheiten konkretisiert. Die Gemeinden haben die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Finanzhoheit, die Planungshoheit und die Rechtsetzungshoheit für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinden können nicht nur aufgrund eines Gesetzes tätig werden, vielmehr können sie – sofern der örtliche Bezug und ausreichende eigene Verwaltungskraft gegeben ist – eigenständig Aufgaben an sich ziehen („Aufgabenfindungsrecht“). Die freiwillige Übernahme von Aufgaben muss sich jedoch an der gesamtstaatlichen Kompetenzordnung messen. Aufgaben des Landes oder des Bundes kann die Gemeinde nicht an sich ziehen, auch wenn sie der örtlichen Gemeinschaft zuzurechnen sind. Daher darf z. B. kein kommunales Kindergeld (Bundeszuständigkeit des Familienlastenausgleichs) ausgezahlt werden oder Zigarettenwerbung verboten werden.

2. Traditioneller kommunaler Aufgabenkatalog

Folgende Aufgaben werden traditionell im kommunalen Bereich wahrgenommen:

- Allgemeine Verwaltung (Personal, Finanzen)
- Recht
- Ordnungsverwaltung, Feuerwehr

- Schule, Bildung, Kultur
- Freizeit und Sport
- Soziales, Familie und Jugend
- Gesundheit (Krankenhäuser), Altenheime
- Planung, Bauen und Wohnen
- Verkehr
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderung, kommunale Betriebe, Sparkassen)

Die Gemeinden haben vor allem die Grundversorgung mit Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherzustellen (Beispielsweise Schulen, Kultur, Öffentlicher Personennahverkehr, Sport, Ver- und Entsorgung). Die Aufgabenerledigung kann jedoch nur in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erfolgen. Die Erledigung von Aufgaben, die darüber hinausgehen, können auch von der nächsthöheren Ebene (Landkreis/Kreis, Zweckverband, Landschaftsverband) übernommen werden.

3. Kommunale Aufgabenstruktur

Den Kommunen werden vom Bund und den Bundesländern vielfach Aufgaben auferlegt bzw. staatliche Aufgaben übertragen, um keinen eigenen Verwaltungsunterbau schaffen bzw. vorhalten zu müssen. Dementsprechend werden nach eigener kommunaler Entscheidungsmöglichkeit Selbstverwaltungsaufgaben (freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) und vom Staat übertragene Aufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten) unter-





schieden. Je nach Ausgestaltung der Gemeindeordnung unterliegen die Kommunen der vollen staatlichen Weisung im übertragenen Bereich. Im Bereich der Selbstverwaltung beschränkt sich die Kommunalaufsicht auf die Rechtsaufsicht.

Beispiele:

- freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben: Kulturverwaltung, Sportverwaltung
- pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben: Schulentwicklungsplanung, Abwasserbeseitigung, Bauleitplanung
- übertragene Aufgaben: Ordnungsverwaltung, Bauaufsicht

4. Einwohner und Bürger

Die Gemeinde kennt den Einwohner, den Bürger und den Forensen (Forensen sind auswärtige Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die, die durch die Kommunalpolitik betroffen sind, obwohl sie weder Bürger noch Einwohner einer Kommune sind). Der Einwohner ist jeder mit Wohnsitz in der Gemeinde. So gehören auch Kinder, Zweitwohnungsinhaber, Asylbewerber, ggf. Strafgefangene etc. zu den Einwohnern. Bürger sind dagegen nur diejenigen Personen, die das aktive Wahlrecht in der Kommune ausüben dürfen.

Einwohner sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen (hier gemeint: das öffentliche Straßen-, Wasser- und Strom-

netz) zu benutzen (sog. Anschluss- und Benutzungszwang). Gleichzeitig dürfen sie daraus ihren Nutzen ziehen. Die Einwohner sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen. Daher werden Kommunalabgaben erhoben, wie z. B. die Grundsteuer. Die Mitwirkung der Einwohner ist beschränkt. Die einzelnen Regelungen dazu finden sich in der jeweiligen Gemeindeordnung.

Bürger sind dagegen sämtliche deutschen (oder Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates) Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet (in einigen Bundesländern: 16) haben und mindestens drei Monate in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Den Bürger treffen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Einwohner. Allein in seinen Mitwirkungsrechten stehen dem Bürger zusätzlich das Wahlrecht und die Wählbarkeit in den Rat und/oder Kreistag zu; er kann an Bürgerbegehren und am Bürgerentscheid mitwirken. Ihn trifft aber ggf. auch die Pflicht, ein Ehrenamt anzutreten.

Kommunale Organe

Organe der Gemeinde

Die Gemeinde ist als juristische Person nur durch Organe handlungsfähig. In den deutschen Gemeindeordnungen hat sich ein dualistisches System von zwei zentralen Organen herausgebildet – dem Gemeinderat (auch: Gemeindevertretung, Stadtvertretung, Stadtrat) und dem Bürgermeister/in (in Hessen: Magistrat).

Der Gemeinderat ist die Volksvertretung, die aus allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen





- Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen: Gemeinschaftsausschuss – Gemeinschaftsvorsitzende/r
- Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt: Gemeinschaftsausschuss – Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamt
- Verwaltungsverband in Sachsen: Verbandsversammlung – Verbandsvorsitzende/r
- Zweckverband (kommunale Kooperation): Zweckverbandsversammlung – Zweckverbandsvorsteher/in

Kommunale Ausschüsse

Zur Entlastung des Gemeinderates können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben keine eigene Organstellung; sie sind sogenannte Hilfsorgane des Gemeinderats. Grundsätzlich ist der Gemeinderat bei der Bildung der Ausschüsse frei; die Gemeindeordnungen sehen die Bildung von Pflichtausschüssen vor (der Finanzausschuss).

Ausschüsse können als ständige oder begrenzt als „zeitweilige Ausschüsse“ gebildet werden.

Das Gemeindeverfassungsrecht der Länder sieht grundsätzlich vor, dass auch Ausschussmitglieder berufen werden können, die nicht Mitglieder des Gemeinderats sind. Diese Ausschussmitglieder werden als Sachkundige Einwohner oder Sachkundige Bürger bezeichnet. Meistens schreibt das Gemeindeverfassungsrecht vor, dass mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder auch Gemeinderatsmitglieder sein müssen.

Der Jugendhilfeausschuss ist eine Ausnahme. Seine Zusammensetzung erfolgt zunächst nicht nach den Bestimmungen des jeweiligen Gemeindeverfassungsrechts der Länder, sondern nach § 71 Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) des Bundes. Innerhalb der von § 71 Absatz 1 gezogenen Grenzen kann nach § 71 Absatz 5 SGB VIII das Landesrecht das Nähere bestimmen.

Grundsätzlich haben die Ausschüsse kein „Selbstbefassungsrecht“. Das heißt, dass sie die wesentlichen Beratungspunkte ihrer Sitzungen nicht selbst bestimmen, sondern die Punkte beraten, die ihnen vom Hauptausschuss oder Gemeinderat zur Vorbefassung überwiesen worden sind. Eine Ausnahme ist auch hier der Jugendhilfeausschuss. Nach § 71 Absatz 2 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit „allen Angelegenheiten der Jugendhilfe“. Nach § 71 Absatz 3 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss „in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse“ auch ein eigenes Beschlusssrecht. Dazu gehört auch ein eigenes Antragsrecht an den Gemeinderat, das die anderen Ausschüsse mangels eines Selbstbefassungsrechts nicht haben.

Beiräte und Kommissionen

Zur Erledigung bestimmter Fragestellungen können in allen Bundesländern Kommissionen und Beiräte zumeist freiwillig gebildet werden. Diese haben zumeist nur Anhörungsrechte und können für den Gemeinderat Empfehlungen er-





arbeiten. Zum Teil werden Beiräte und Kommissionen in den Gemeindeordnungen ausdrücklich vorgesehen (in nahezu allen Bundesländern ist die Bildung eines Ausländerbeirates vorgeschrieben).

Kommunale Fraktionen

Ähnlich den staatlichen Parlamenten können sich politisch gleich gesinnte Mitglieder eines Gemeinderates zu einer Fraktion zusammenschließen. Meist bestehen die Fraktionen aus Mitgliedern einer politischen Partei oder eines Wahlbündnisses. Die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Gemeinde oder die Geschäftsordnung (in Form einer Satzung) können eine Mindestzahl von Mitgliedern für die Bildung einer Fraktion vorsehen, da der Fraktionsstatus oftmals mit besonderen Rechten verbunden ist.

Fraktionen sind, wie die Ausschüsse, „Hilfsorgane“ des Organs Gemeinderat.

Bezirksverfassung und Ortschaftsverfassung

In allen Gemeindeordnungen ist eine freiwillige bzw. zwingende Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke bzw. Ortschaften mit jeweiligen Stadtteilvertretungen vorgesehen, um durch eine stärkere Innengliederung mehr Bürgern die Teilnahme an der Kommunalpolitik zu ermöglichen. Auch sind im Rahmen der kommunalen Neugliederung Gemeindevertretungen weggefallen, so dass die Stadtteilvertretungen die Interessenvertretung der ehemaligen Gemeinden sicherstellen sollen. Diese Vertretungen haben eigene Entscheidungs- bzw. Anhörungsrechte, müssen sich aber an den

allgemeinen Vorgaben der Gemeindevertretung orientieren.

- In Baden-Württemberg: Bezirksbeirat, Ortschaftsrat
- in Bayern: Bezirksausschuss
- in Hessen: Ortsbeirat
- Niedersachsen: Stadtbezirksrat
- NRW: Bezirksvertretung
- Sachsen, Sachsen-Anhalt: Ortschaftsrat

Kommunalverfassungsverstreit

Streitigkeiten zwischen und innerhalb der kommunalen Organe über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme werden im Kommunalverfassungsverstreit vor dem zuständigen Verwaltungsgericht entschieden.

Kommunale Rechtsetzungshoheit

Die Kommunen sind in ihrem Wirkungsbereich berechtigt, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln (Vgl. Rechtsetzungshoheit). Wichtige Satzungen sind die Hauptsatzung, der Bebauungsplan, die Betriebsatzung. Der Erlass von Satzungen ist an besondere Formvorschriften gebunden (Ladungsfristen, Veröffentlichung,...), die beachtet werden müssen, damit eine Satzung Außenwirkung entfalten kann.

Für die internen Verfahrensabläufe kann der Rat (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung – je nach Bundesland) eine Geschäftsordnung erlassen. Eine Geschäftsordnung kann in der Regel in der Form eines einfachen Beschlusses





erfolgen, es sei denn, sie regelt Inhalte mit Außenwirkung wie Entschädigungszahlungen o. ä.

Kommunale Haushaltswirtschaft

Unter die kommunale Selbstverwaltung fällt auch das Recht der eigenen Haushaltshoheit. Das bedeutet, dass die Kommunen über ihre finanziellen Angelegenheiten selbst entscheiden dürfen. Dieses Recht ist in der Gemeindeordnung und der jeweiligen Landes- Gemeindehaushaltsverordnung bzw. Gemeindekassenverordnung näher ausgestaltet. Der jeweilige Haushaltsplan wird von der Verwaltung durch den Kämmerer der Gemeinde aufgestellt und durch den Rat beschlossen. In der Praxis kommt es hier zwischen den Kommunen und den Ländern zu Streitigkeiten, da die Kommunen für die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nicht mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden (Konnextitätsprinzip) und immer weniger Geld für den eigenen Wirkungskreis verbleibt.

Finanziert werden die Gemeinden durch eigene Einnahmen (Kommunalabgaben, wie Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie durch Zuweisungen anderer öffentlicher Träger, im Wesentlichen das jeweilige Bundesland (vgl. kommunaler Finanzausgleich).

Entsprechend der kommunalen Haushaltshoheit wird bei der Rechnungsprüfung der Vollzug des kommunalen Haushaltsplanes und die rechtliche und wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch unmittelbar dem Rat verantwortliche – und diesem nicht unterstehende, also unabhängige – Rechnungsprüfungsämter überprüft.

Kommunale Unternehmen und Einrichtungen

Zur Verwirklichung der Aufgaben sind die Gemeinden befugt kommunale Unternehmen oder Einrichtungen zu betreiben (z. B. Stadtwerke, Schwimmbäder o. ä.). Diese Einrichtungen sollen nur im begrenzten Umfang eingesetzt werden, um nicht im unzulässigen Umfang privatwirtschaftliche Konkurrenz zu verdrängen oder die Entfaltung von Gewerbe zu verhindern. Die Zulässigkeit ergibt sich aus den jeweiligen Gemeindeordnungen. Erfüllt die Kommune die wirtschaftliche Betätigung nicht durch ihre Ämter, stehen ihr folgende öffentliche bzw. private Rechtsformen zur Verfügung:

Der Regiebetrieb, der Eigenbetrieb und die Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentlich-rechtliche und die GmbH bzw. die Aktiengesellschaft als privatrechtliche Rechtsformen.

Möglich ist auch eine Kooperation über kommunale Grenzen hinweg bzw. die Beteiligung natürlicher (vgl. Public Private Partnership (PPP)) oder juristischer Personen des Privatrechts. Die Räte entsenden Vertreter in die jeweiligen Aufsichtsgremien der Betriebe und Gesellschaften. Seit den 90er Jahren gibt es eine verstärkte Tendenz, kommunale Kernaufgaben auf kommunale Betriebe bzw. kommunale Gesellschaften auszulagern.

Kommunalaufsicht

Die Kommunen handeln nicht im rechtsfreien Raum sondern unterliegen der Aufsicht des Staates. Im eigenen Wir-





kungskreis beschränkt sich diese Kommunalaufsicht auf die Einhaltung von Recht und Gesetz (Rechtsaufsicht). Im übertragenen Wirkungskreis tritt neben die Rechtsaufsicht auch eine Zweckmäßigkeitkontrolle (Fachaufsicht). Die Kommunalaufsicht wird über kreisangehörige Gemeinden von den Landkreisen, über kreisfreie Städte durch die jeweilige Landesmittelbehörde Bezirksregierung bzw. Regierungspräsidium wahrgenommen.

Historische Entwicklung

Das Kommunalrecht in Deutschland hat sich aus sehr alten Rechtsquellen entwickelt. Grundlage des heutigen Kommunalrechtes ist die Selbstverwaltungsgarantie der Verfassungen der Bundesländer bzw. der Artikel 20 und Artikel 28 des Grundgesetzes (GG). Nach der französischen Revolution wurden diese Rechte in fast allen deutschen Gebieten den Gemeinden garantiert (z. B. durch das Gemeindeedikt von 1806 in Bayern und die Preußische Städteordnung von 1810).

Diese Regelungen schafften die Nationalsozialisten mit als eine der ersten Freiheitsgarantien in den Jahren von 1933 an ab. Bereits am 4. Februar ordnete Hermann Göring als kommissarischer preußischer Innenminister die zwangsweise Auflösung sämtlicher Gemeindevertretungen Preußens zum 8. Februar an und ordnete Neuwahlen für den 12. März an. Gleichzeitig wurden Gemeindeorgane wie Räte und Bürgermeister reichsweit unter Gewaltandrohung aufgelöst bzw. als Personen rechtswidrig inhaftiert. Das nicht parlamentarisch zustande ge-

kommene Preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 vereinheitlichte – „bis ein Reichsgesetz demnächst eine grundlegende Reform der Gemeindeverfassung für das ganze Reich durchführt“ – das bis dahin in Preußen geltende unterschiedliche Kommunalrecht zum 1. Januar 1934 nach nationalsozialistischen Grundsätzen: das „Führerprinzip“ bedeutete, dass nun der „Bürgermeister“ als Gemeindeleiter ohne Wahl auf 12 Jahre berufen wurde und in der Gemeinde alle Entscheidungen ohne Gemeinderat treffen konnte. Statt eines Gemeinderates gab es „verdiente und erfahrene Bürger“, die dem Gemeindeleiter mit ihrem Rat „zur Seite gestellt wurden“ (ernannt von NSDAP-Funktionären). Nur ihre Bezeichnung „Ratsherren“ und „Gemeindeälteste“ klangen noch so ähnlich wie früher. Konsequenz folgte zum 1. April 1935 die reichseinheitliche und in den Einzelbestimmungen weitgehend identische Deutsche Gemeindeordnung. Sie schaffte das bisherige föderalistisch strukturierte Gemeindeverfassungsrecht der deutschen Länder durch eine zentralistische Regelung überall auch gesetzestechnisch ab.

Dem gegenüber legt Art. 20 Abs. 2 GG in der neuen Bundesrepublik 1949 fest:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Quelle: <http://de.wikipedia.org>





Der Unterschied von Ordnungsamt & Polizei - so trennen Sie beides

Der Unterschied von Polizei und Ordnungsamt liegt vor allem in den Aufgaben und in den jeweiligen Kompetenzen dieser beiden staatlichen Behörden. Daran können Sie die beiden Institutionen am besten unterscheiden. Allerdings sind die Zuständigkeiten nicht immer klar und auch gesetzlich regional anders oder offen gelassen.

Was macht das Ordnungsamt im Unterschied zur Polizei?

- Das Ordnungsamt übernimmt ganz grundsätzlich die Ordnungswidrigkeiten, die eine andere strafrechtliche Ebene betreffen als echte Straftaten. Man nennt es daher auch Verwaltungspolizei. Die Ordnungsbeamten tragen Uniformen, die der Polizei durchaus ähnlich sind, und haben auch ähnliche Dienstwagen.
 - Es dient mehr der Gefahrenabwehr und dem Erhalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Denn nach dem Zweiten Weltkrieg sollte die Polizei entlastet werden und weniger Aufgaben bekommen. Darum wurde die reine Gefahrenabwehr an die allgemeine Verwaltung übertragen und die Ordnungsämter gegründet.
 - Und deshalb hat das Ordnungsamt eher Bereiche wie Ruhestörungen, Falschparken, Hygieneverstöße unter seiner Kontrolle. Die Überwachung von Verordnungen wie der Kampfhandverordnung oder dem Versammlungsrecht obliegt auch dem Ordnungsamt.
- Das Ordnungsamt darf Bußgelder verhängen und Platzverweise erteilen etc. Wenn aus rechtlichen Verstößen auf dieser Ebene der öffentlichen Ordnung strafbare Handlungen resultieren, endet die Kompetenz des Ordnungsamtes und es muss im Rahmen der Vollzugshilfe an die Polizei übergeben.

Wofür gibt es die Polizei?

- Die Polizei beschäftigt sich mit allen Straftaten, die keine reinen Ordnungswidrigkeiten sind. Nur die Polizei darf Ermittlungen führen und Anzeigen im Rahmen einer Strafverfolgung nachgehen. Auch darf nur die Polizei echte Polizeiuniformen tragen und das Blaulicht benutzen.
- Geht es zum Beispiel um schwerere Verkehrsunfälle, um Gewalt oder Diebstahl, ist eindeutig die Kriminalpolizei zuständig.
- In sogenannten Eilfällen ist die Polizei aber immer noch zuständig und sie muss sich um die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten kümmern.

Redaktioneller Beitrag von

Esther Kaufmann

www.helpster.de/autor/esther-kaufmann_250

Quelle: www.helpster.de



Bußgeldkatalog

Bußgeldkatalog

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sagt: Mobilität ist zentrale Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, Beschäftigung und Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. (Zitat, www.bmvi.de)

Um als Autofahrer aktiv am Verkehr teilnehmen zu können, muss man eine Fahrprüfung ablegen. Trotzdem gibt es immer wieder Verkehrssünder. Die Verstöße werden nach dem sog. Punktesystem bewertet.

Das Punktesystem ist ein Regelwerk im Fahrerlaubnisrecht, mit dem Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sanktioniert werden. Die Registrierung von Punkten erfolgt in Deutschland nach den Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnisverordnung im Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamts in Flensburg. Das Punktesystem wurde 2013 grundlegend reformiert. Der damalige Verkehrsminister Peter Ramsauer hat hierzu ein neues Bewertungssystem entworfen, das 2013 durch den Bundesrat bestätigt wurde und am 1. Mai 2014 in Kraft tritt. Der Stand des Punktekontos wird dem Bürger auf Anfrage in Flensburg mitgeteilt. In Deutschland wurde am 1. Mai 1974 weltweit erstmals ein sogenanntes „Mehrfachtäter-Punktesystem“ eingeführt. Erste Überlegungen hierzu gehen bis in den Beginn der 1960er Jahre zurück und verursachten vehemente kontroverse Diskussionen bis

hin zu einer Verfassungsbeschwerde des ADAC.

Das neue Fahreignungs-Bewertungssystem löst das Mehrfachtäter-Punktesystem ab. Das Register wird einfacher, gerechter und transparenter und soll so die Verkehrssicherheit erhöhen. Detaillierte Informationen erhalten Sie hier: http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrsteilnehmer/Fahreignungsregister/fahreignungsregister_node.html

Link zum Bußgeldkatalog: <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/bussgeldkatalog.html?nn=79532>

Der Verkehrsteilnehmer ist in der Datenbank des Verkehrszentralregisters über Personenmerkmale (zum Beispiel Name, Geburtsdatum) identifiziert. Bei einer Ordnungswidrigkeit werden Punkte und Bußgelder vergeben. Punkte aus Ordnungswidrigkeiten werden „automatisch“ nach zwei Jahren getilgt, aus Straftaten nach fünf, in einigen Fällen erst nach zehn Jahren. Gemessen wird die Verjährung von der Rechtskraft der älteren Ordnungswidrigkeit bis zum Tattag der neueren Ordnungswidrigkeit, so dass effektiv zwischen zwei Ordnungswidrigkeiten in der Praxis meist mindestens 26 Monate vergehen müssen.

Im Zuge der Reform wird es nur noch bis zu maximal drei Punkte pro Regelverstoß geben:

- drei Punkte für Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit, sofern in der Entscheidung die Fahrerlaubnis





entzogen oder eine isolierte Sperre verhängt wird,

- zwei Punkte für Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit ohne Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. eine isolierte Sperre, sowie für besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten,
- ein Punkt für verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten.

Anders als bisher werden nicht mehr alle Ordnungswidrigkeiten gespeichert, für die eine Geldbuße von mindestens 40 € verhängt wurde, sondern nur noch bestimmte, in Anlage 13 FeV abschließend aufgezählte Ordnungswidrigkeiten, für die eine Geldbuße von mindestens 60 € verhängt wurde.

Es gibt auch Tatbestände, für die es ab dem 1. Mai 2014 keine Punkte mehr gibt, die zuvor allerdings mit einem Punkt geahndet wurden. Hierzu zählt zum Beispiel die Einfahrt in eine Umweltzone ohne Umweltplakette (Tatbestandsnummer 141621), für die es zuvor einen Punkt gab und 40,00 Euro fällig wurden. Mit der Reform des Punktesystems werden hier 80,00 Euro fällig – Punkte gibt es jedoch keine mehr.

Mit Inkrafttreten der Reform werden zunächst alle Eintragungen gelöscht, die nach den neuen Vorschriften nicht mehr zu speichern sind. Die dann noch verbleibenden Punkte werden entsprechend der folgenden Tabelle umgerechnet:

Punkte alt	Punkte neu
1-3	1
4-5	2
6-7	3
8-10	4
11-13	5
14-15	6
16-17	7
≥18	8

Beim Erreichen von vier oder fünf Punkten wird der Betroffene schriftlich ermahnt und beim Erreichen von sechs oder sieben Punkten schriftlich verwarnet. Zusätzlich wird er jeweils darauf hingewiesen, dass er freiwillig an einem Fahreignungseminar teilnehmen kann. Für eine solche Teilnahme wird Fahrerlaubnisinhabern bei einem Punktestand von ein bis fünf Punkten ein Punkt abgezogen.

Beim Erreichen von acht Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen, eine neue darf frühestens nach sechs Monaten erteilt werden, wobei in der Regel eine MPU erforderlich ist.



Die Tilgung erfolgt künftig in starren Fristen, also ohne dass neue Punkte die Tilgung alter Punkte hemmen. Die Frist beträgt bei

Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt	} 2 Jahre und sechs Monate
----------------------------------	----------------------------

Ordnungswidrigkeiten mit 2 Punkten	} 5 Jahre
------------------------------------	-----------

Straftaten mit 2 Punkten	} 5 Jahre
--------------------------	-----------

Straftaten mit 3 Punkten	} 10 Jahre.
--------------------------	-------------

deren Konto ein Stand von 1-5 Punkten aufweist, die Möglichkeit, alle fünf Jahre durch die Teilnahme einen Punkt abzubauen. Das Fahreignungsseminar umfasst zum einen die verkehrspädagogische und zum anderen die verkehrspsychologische Teilmaßnahme. Hierbei wird das Gefahrenbewusstsein erweitert und es werden alternative Verhaltenswege aufgezeigt.

Neu ist zudem, dass das Kraftfahrt-Bundesamt jede Entscheidung im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316, 323a StGB; §§ 24a, 24c StVG) an die zuständige Behörde melden muss.

Mit der Einführung des neuen Punktesystems werden „alte“ Punkte, die in das neue System übernommen werden, für eine Überbrückungsdauer von fünf Jahren noch nach altem Recht getilgt. Demnach laufen alte Fristen und vor allem auch die alten Tilgungshemmungen, welche es ab Mai nicht mehr gibt, in dieser Zeit weiter.

Fahreignungsseminar

Außerdem wird aus dem bisherigen Aufbau-seminar das zukünftige Fahreignungsseminar. Hier haben Punktesünder,

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Punktesystem>





Interview mit Steuerberaterin Evelyn Oettinger

Frau Oettinger, Sie sind Steuerberaterin und führen seit 6 Jahren sehr erfolgreich Ihre Kanzlei in Haan. Was braucht man, abgesehen von einem fundierten Fachwissen, um am Markt bestehen zu können?

Was man für erfolgreiche Kanzleientwicklung braucht: Mut, Ziele, Tatkraft, Teamgeist, Ausdauer und gute Führung.

Die persönlichen Eigenschaften liegen in der Natur des Menschen. Darauf haben wir nur bedingt Einfluss, im Gegensatz zur Zielsetzung. Nach welchen Kriterien haben Sie Ihre Ziele bestimmt?

Wir haben unsere Kanzlei in Bereiche aufgeteilt. Im Speziellen in die Bereiche Finanzen, Prozesse, Mitarbeiter und Kunden. In diversen Strategietagen, die ich mit externen Beratern bestritten habe, sind die Ziele schriftlich ausformuliert und festgehalten worden. Weiter dann der Weg, den ich gehen sollte um diese Ziele zu erreichen. Sehr wichtig dabei ist auch gewesen, die Mitarbeiter einzubeziehen und die Ziele intern zu kommunizieren, so dass jeder weiß, wohin die Reise gehen soll.

Sie sprechen von guter Führung. Das beinhaltet nicht nur das Miteinander am Arbeitsplatz. Welche Aspekte gehören noch dazu?

Über das Thema Qualitätsmanagement bin ich überhaupt erst dahin gekommen,

dass Führung wichtig ist und ich das Lernen möchte. Zu Beginn ungewohnt und auch ein neuer Weg, allerdings habe ich auch hier durch Fortbildung Wege gefunden, das Team zu stärken und überhaupt zu einem Team zu formen. Kommunikation wird bei uns im Unternehmen groß geschrieben und nicht nur ich habe die Möglichkeit, mich hier weiterzuentwickeln. Auch für die Mitarbeiter ist es wichtig, die eigene Persönlichkeit zu stärken, was bei uns gefördert und gefordert wird.

Was macht ein gutes Team aus?

Der Spaß am Umgang mit Menschen und das gemeinsame Arbeiten an Zielen, denen sich alle verschrieben haben.

Das heißt, die Mitarbeiter sollen sich als Teil der „Familie“ fühlen. Wie motivieren Sie Ihre Mitarbeiter?

Wir versuchen Motivation durch Kommunikation und Miteinander zu erreichen. Beispielsweise wird bei uns zweimal in der Woche gemeinsam gefrühstückt. Die Mitarbeiter haben klare Strukturen und eine transparente Organisation. Es gibt bei uns zweimal jährlich Mitarbeitergespräche, die sehr geschätzt werden. Alle Mitarbeiter werden regelmäßig durch Fortbildungen geschult und dürfen sich gezielt so weiterbilden, wie es den Stärken ihres Persönlichkeitsprofils entspricht. Nicht zuletzt die Zertifizierung die wir haben, stärkt uns als Team, weil wir das ganz klar immer wieder zusammen erreichen.



Wo und vor allem wie finden Sie die „richtigen“ Mitarbeiter?

Wir haben unsere Stellenbeschreibung immer weiter entwickelt. Wir erklären potentiellen Mitarbeitern nicht nur, was wir uns fachlich von Ihnen wünschen, sondern sprechen auch an, was für ein „Mensch“ unser neuer Mitarbeiter persönlich sein sollte. Mir ist wichtig, dass neue Mitarbeiter ins Team passen und vom Team akzeptiert werden. Unsere letzte Neueinstellung zum April diesen Jahres haben wir tatsächlich über Facebook gefunden. Die beiden Mitarbeiter zuvor haben sich initiativ beworben. Ich glaube, dass die Art und Weise wie wir arbeiten junge Menschen anspricht. Wir haben erkannt, dass nicht wir die Mitarbeiter suchen, sondern die Mitarbeiter uns.

An welchen Kriterien messen Sie den Erfolg bzw. Misserfolg des Teams?

Die Erfolge des Team sind z. B. ganz klar daran zu messen, was wir in der kurzen Zeit überhaupt alles geschaffen haben, siehe nur unser neues Bürogebäude auf der Zeppelinstraße.

Wie lauten Ihre Ziele in der Zukunft?

Die werden nicht verraten, weil sie an die Mitarbeiter noch nicht kommuniziert sind. Nur soviel sei gesagt, ich werde noch in diesem Jahr einen Fachberaterlehrgang für Unternehmensnachfolge besuchen

um die Kanzlei strategisch neu auszurichten.

Frau Oettinger, vielen Dank für das informative Gespräch.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg.



Evelyn Oettinger
Steuerberaterin

Zeppelinstraße 1
42781 Haan

Tel. 02129/56622-0

E-Mail: info@stbin-oettinger.de
www.steuerberaterin-haan.de





Typische Rechtsirrtümer

Typische Rechtsirrtümer

Wer kennt es nicht? Man glaubt im Recht zu sein, aber juristisch sieht das ganz anders aus.

Wir haben unsere Beispiele typisch genannt, weil schon so mancher in einer der nachfolgend beschriebenen Situationen einem Rechtsirrtum aufgesessen ist. Unser Überblick ist allgemein gehalten. Eine große Rolle spielt auch die jeweilige individuelle Lage. Deshalb empfehlen wir, auf jeden Fall fachliche Beratung einzuholen.

Wer auffährt, hat Schuld.

Schuld hat immer derjenige, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten den Unfall verursacht hat. Bremst der Vordermann unvermittelt ab und verursacht dadurch einen Unfall, so kann die Schuld bei ihm liegen. Das ist im Einzelfall zu klären.

Zum Autofahren muss man geeignetes Schuhwerk tragen.

Das gilt nicht für private Autofahrten. Für berufliche Autofahrten gelten aber die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zur Unfallvermeidung.

Bei Beleidigung eines Polizeibeamten macht man sich wegen Beamtenbeleidigung strafbar.

Laut Gesetz wird ein Beamter behandelt wie jeder andere Bürger auch. Das Delikt „Beamtenbeleidigung“ gibt es nicht als Straftatbestand. Wohl aber die „Beleidigung“.

Bewerber tragen alle Kosten der Bewerbung.

Wird der Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, ist der Stellenanbieter verpflichtet Fahrt-, Verpflegungs- und gegebenenfalls Übernachtungskosten zu erstatten, sofern sie angemessen sind. Ausnahme: Der Stellenanbieter hat dies schon in der Einladung zum Bewerbungsgespräch ausgeschlossen.

Die Ehe verpflichtet nicht zum Sex mit dem Ehepartner.

Laut Bürgerlichem Gesetzbuch sind Ehepartner zur Lebensgemeinschaft und zur Geschlechtsgemeinschaft verpflichtet.

Wer keine Erste-Hilfe-Ausbildung hat, braucht bei einem Unfall nicht zu helfen.

Jeder ist grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten Hilfestellung zu leisten.

Der Finderlohn beträgt 10 Prozent.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: (1) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.



(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Es gibt nur eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach oben, nicht nach unten.

Der Verkehr darf nicht durch unangemessen langsames Fahren behindert werden. Auf einigen deutschen Straßen gibt es eine vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit, z. B. auf Autobahnen.

GEZ-Mitarbeitern muss man Zutritt zur Wohnung gewähren.

Dazu besteht keine Pflicht. Das Grundgesetz schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Eltern haften für ihre Kinder.

Das ist grundsätzlich richtig, gilt aber nicht in jedem Fall. Hier spielen das Alter des Kindes und die Umstände eine Rolle. Eltern sind von der Haftung befreit, wenn sie nachweisen können, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind.

Eine Kündigung kann zurückgenommen werden.

Eine Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die, einmal zugestellt, wirksam ist. Eine Rücknahme ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich.

Minijobber haben keine Rechte.

Auch für Minijobber gilt das Arbeitsrecht, d.h. sie haben Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub etc. Zusätzlich gelten die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Wenn ein Nachmieter gefunden ist, braucht man sich nicht an die Kündigungsfrist zu halten.

Dem Vermieter kann nur dann ein Nachmieter angeboten werden, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag steht. Um früher ausziehen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, wie z. B. beruflich bedingter Ortswechsel oder Familienzuwachs. Aber auch dann muss der Vermieter damit einverstanden sein, dass ein Nachmieter gestellt wird.

Online-Shopping:

1. Gesetzliche Garantie: Der Händler muss eine Gewährleistungsfrist geben. Diese endet nach 2 Jahren. Eine Garantie ist ein freiwilliges, zusätzliches Angebot.
2. Vorkasserisiko: Auch seriöse Unternehmen verschicken ihre Waren erst nach Zahlungseingang. Ist man unsicher, sollte man darauf achten, ob der Online-Shop über ein Zertifizierungssiegel wie z. B. Trusted Shops verfügt. Hier ist der Kauf versichert.
3. Zusatzkosten: Wird erst nach Einbau eines Produktes entdeckt, dass es defekt ist, zahlt der Verkäufer nicht nur die Reparatur bzw. Ersatzlieferung.





rung, sondern auch den Ein- und Ausbau sowie die Transportkosten.

4. Gutscheinverfall: Ein nicht befristeter Gutschein verfällt 3 Jahre nach Ausstellung zum Jahresende.
5. Reklamationsfrist: Die Befristung von Reklamationen ist nicht zulässig.
6. Bonitätsprüfung: Hier ist grundsätzlich die Einwilligung des zu Prüfenden erforderlich. Besteht aber ein berechtigtes Interesse, z. B. wenn ein Händler in Vorkasse tritt, genügt der Hinweis in der Datenschutzerklärung.
7. Widerrufsrecht: Innerhalb von 14 Tagen kann eine Ware ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das gilt auch für Dienstleistungen.

Ist eine Ware mit einem falschen Preis ausgezeichnet, muss sie auch zu diesem Preis verkauft werden.

Der Verkäufer kann den Preis richtig stellen.

Man muss immer das erste Taxi in der Warteschlange nehmen.

Man hat freie Fahrzeugauswahl. Allerdings muss das Taxi den Taxistand ungehindert verlassen können.

Eine Tischreservierung ist nicht verbindlich.

Mit einer Reservierung wird eine Verpflichtung eingegangen, für die bei Nichteinhaltung unter Umständen Schadensersatz gefordert werden kann.

Überweisungen kann man innerhalb von 6 Wochen zurückbuchen.

Das gilt nur, wenn der Empfänger die Zahlung abgebucht hat, nicht für Überweisungen.

Ein Vertrag muss immer schriftlich abgeschlossen werden.

Ein Vertrag basiert auf von zwei Parteien einheitlich abgegebenen Willenserklärungen. Dies kann auch mündlich erfolgen oder per Handschlag. Nur in einigen Fällen wird vom Gesetz eine bestimmte Form vorgeschrieben.

Reduzierte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen.

Das gilt nur unter der Voraussetzung, dass die verkaufte Ware keine Mängel aufweist. Andernfalls kann sie wie reguläre Ware reklamiert werden.

Der letzte zahlt die Zeche.

Jeder zahlt nur das, was er selbst bestellt hat.

Wer eine Zeitung durchblättert, muss sie auch kaufen.

Der Verkäufer kann zwar das Durchblättern untersagen, aber er kann niemanden zum Kauf verpflichten.





Die Rechtsanwaltskammer

Rechtsanwaltskammer

»Ein effizienter Rechtsstaat ist ohne anwaltliche Selbstverwaltung undenkbar.«
Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des Bundesverfassungsgerichts

Die Rechtsanwaltskammer ist ein örtlicher Zusammenschluss von Rechtsanwälten. Der Bezirk einer Kammer entspricht dem des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks oder eines Teils desselben. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft führt in Deutschland kraft Gesetz zur Pflichtmitgliedschaft in einer regionalen Rechtsanwaltskammer.

Eine Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie nimmt als Teil der sog. „mittelbaren Staatsverwaltung“ die ihr durch Gesetz übertragenen staatlichen Aufgaben wahr. Unter anderem obliegt ihr z. B. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Überwachung der Einhaltung des Berufsrechts durch die Berufsträger im Bezirk und die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Einzelheiten ihrer Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Sie werden durch einen ehrenamtlichen Vorstand, den die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer aus ihrer Mitte wählen, geleitet. Die einzelnen Rechtsanwaltskammern sind in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.

Den Anwaltskammern angegliedert sind die sog. Anwaltsgerichte. Diese Gerichte entscheiden über berufsrechtlich relevante Verfehlungen von Rechtsanwälten.

Neben Geldstrafen können auch Berufsverbote gegen Anwälte ausgesprochen werden.

Geschichte

Am 1. Juli 1878 wurde im Reichsgesetzblatt. Nr. 23 die Rechtsanwaltsordnung verkündet, die am 1. Oktober 1879 im Deutschen Reich in Kraft trat.

Dies geschah auf der Grundlage langer Vorarbeiten und politischer Diskussionen parallel mit mehreren Reichsjustizgesetzen, die einheitlich am 1. Oktober 1879 in Kraft traten. Neben der Rechtsanwaltsordnung und der Rechtsanwaltsgebührenordnung waren das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und die Konkursordnung Teile dieser Justizreform.

Danach erfolgte die Bildung von Rechtsanwaltskammern ohne zentrale Dachorganisation im Deutschen Reich. Im Jahre 1908 vereinigten sich die Vorstände der reichsdeutschen Anwaltskammern.

Am 18. März 1933, einige Wochen nach der Machtergreifung Hitlers im Deutschen Reich, wurde die Reichsrechtsanwaltskammer durch Verordnung des Reichspräsidenten als Dachorganisation der reichsdeutschen Rechtsanwaltskammern errichtet. Ihr Präsident von 1933 bis 1945 war Justizrat Dr. Neubert.

Bereits am 31. März / 1. April 1933 wurde durch Verfügung des kommissarischen Justizministers Kerrl auf die „Säuberung“ der Kammervorstände von jüdischen Mitgliedern hingewirkt.





Durch die am 13. Dezember 1935 (RGBl I, 1470) beschlossene Reichs-Rechtsanwaltsordnung (RAO) wurde die Reichsrechtsanwaltskammer (RRAK) im Sinne der Zentralisierung und Gleichschaltung zur einzigen rechtsfähigen Vertretung aller bei Gerichten des Deutschen Reiches zugelassenen Rechtsanwälte. Die örtlichen Anwaltskammern verloren ihre Selbstständigkeit. Als „Kammern“ wurden nun die bisherigen Kammervorstände bezeichnet. Die Vorsitzenden waren nunmehr weisungsgebundene Organe der RRAK; sie wurden durch den Reichsjustizminister unter Mitwirkung des Reichsführers des BNSDJ (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) berufen.

Diese im Jahre 1936 in Kraft getretene sogenannte Reichsrechtsanwaltsordnung 1936 beendete die Existenz der Rechtsanwaltskammern als rechtsfähige Gebilde. Sie existierten als unselbstständige Organe der Reichsrechtsanwaltskammer fort. Die deutschen Rechtsanwälte wurden in der Reichsrechtsanwaltskammer zusammengefasst. Deren Präsident wurde vom Reichsjustizminister ernannt und ernannte seinerseits die örtlichen Kammerpräsidenten, denen gegenüber er Weisungsrecht besaß. Das „Führerprinzip“ wurde eingeführt.

1945 lösten die Besatzungsbehörden der Alliierten die Rechtsanwaltskammern auf.

Im Jahre 1949 wurde die Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände in der neuen Bundesrepublik Deutschland gegründet. 1959 erfolgte die Gründung der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltskammer wurde nach

§ 233 BRAO a. F. Rechtsnachfolger der Reichsrechtsanwaltskammer.

Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer ist Axel C. Filges, der am 14. September 2007 Bernhard Dombek abgelöst hat.

Quelle: www.brak.de

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt die aktuell 12.295 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.

Kontaktadresse:

Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-49502-0

Fax: 0211-49502-28

E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Internet: www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Die Rechtsanwaltskammer ist u.a. zuständig für

- die Zulassung von Assessoren zur Anwaltschaft
- die Vereidigung neu zugelassener Rechtsanwälte
- den Widerruf der Zulassung zur Anwaltschaft (z. B. wegen sog. Vermögensverfalls, einer schwerwiegenden



Erkrankung oder der Ausübung eines Zweitberufs, der mit der Anwaltstätigkeit nicht vereinbar ist)

- die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung
- die Beratung der Mitglieder in allen beruflichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten
- die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Mandanten
- die Bearbeitung von Beschwerden über Mitglieder und die Ahndung von berufsrechtswidrigem Verhalten
- die Erstattung von Gebührengutachten auf Anforderung der Gerichte

- die Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung der Jurastudenten und der Referendare
- die Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (als „zuständige Stelle“ i.S. des Berufsbildungsgesetzes).

Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, die Belange ihrer Mitglieder und der Anwaltschaft insgesamt zu fördern, sich an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen und z. B. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben abzugeben, die die anwaltliche Berufsausübung berühren.

Quelle: www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Anzeige

Tätigkeitsschwerpunkte:

Arbeitsrecht

Ehe- und Familienrecht

Verkehrsstraf- und
Ordnungswidrigkeitenrecht



Hartmut J. Schmitz

Rechtsanwalt

Kaiserstraße 5 - 7
42781 Haan

Telefon (0 21 29) 3 40 47

Telefax (0 21 29) 15 71

mail@hartmut-j-schmitz.de





Testamentsvollstreckung

Jeder Mensch, der etwas zu vererben hat, möchte vermeiden, dass sich die Erben über das Erbe streiten. Deshalb lassen sich viele bei der Gestaltung ihres Testamentes anwaltlich beraten. Ein Testament alleine reicht jedoch nicht immer aus, um Streitigkeiten zu vermeiden.

Eine weitere Absicherung, um den testamentarischen Willen insbesondere bei mehreren Erben und Vermächtnisnehmern sicherzustellen, ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Mit der Testamentsvollstreckung können Ansprüche von Erben und Vermächtnisnehmern besser geschützt werden. Ungewollte Einflussnahmen böswilliger Erben oder Pflichtteilsberechtigter können stark eingeschränkt werden.

Sinnvoll ist die Testamentsvollstreckung insbesondere bei minderjährigen Kindern, Patchwork-Familien, Erblassern ohne Nachkommen und älteren Erben, die mit der Abwicklung des Erbfalls überfordert sind.

Hinsichtlich der Durchführung der Testamentsvollstreckung hat der Erblasser vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Die Aufgabenbereiche des Testamentsvollstreckers können umfassend gewährt oder beschränkt werden. So kann der Erblasser dem Testamentsvollstrecker erlauben, für den Nachlass unbeschränkt Verbindlichkeiten einzugehen. Die Testamentsvollstreckung kann auch nur auf einzelne Bereiche des Nachlasses beschränkt werden, wie z. B. auf das Firmenvermögen.

Die Person des Testamentsvollstreckers kann der Erblasser in seiner erbrechtlichen Verfügung ausdrücklich benennen,

oder einen Dritten ermächtigen, den Testamentsvollstrecker zu bestimmen oder die Entscheidung dem Nachlassgericht überlassen.

Der Testamentsvollstrecker muss sein Amt gegenüber dem Nachlassgericht förmlich annehmen. Das Nachlassgericht stellt ihm zur Legitimation das „Testamentsvollstreckerzeugnis“ aus.

Bei der Testamentsvollstreckung unterscheidet man zwischen der Auseinandersetzungsvollstreckung, die auf die Auseinandersetzung des Nachlasses gerichtet ist und der Verwaltungs- bzw. Dauervollstreckung. Bei der letztgenannten Testamentsvollstreckung steht die dauerhafte Verwaltung des Nachlasses im Vordergrund.

Die Testamentsvollstreckung hat zur Folge, dass den Erben die Verfügungsgewalt über die Nachlassgegenstände entzogen ist. Auch die Nutzungen der Nachlassgegenstände stehen den Erben zunächst nicht zu.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und verpflichtet, den Nachlass in Besitz zu nehmen. Nur er kann über Nachlassgegenstände verfügen. Im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung hat der Testamentsvollstrecker das ihm anvertraute Vermögen zu sichern und zu erhalten. Insbesondere die Verwaltungsvollstreckung sorgt dafür, dass das Vermögen, z. B. eines Unternehmens zusammengehalten wird, bis z. B. der Erbe die Ausbildung beendet hat.

Obwohl der Erblasser weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten hat, kann er den Testamentsvollstrecker nicht von seinen Kardinalpflichten befreien. Die erste Auf-





gabe des Testamentsvollstreckers ist die Inbesitznahme des Nachlasses und die Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Nachlassverzeichnisses an die Erben. Darüber hinaus hat der Testamentsvollstrecker die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung gemäß den Vorgaben des Gesetzes und des Erblassers. Zudem stehen den Erben gegen den Testamentsvollstrecker die Auskunfts-, Rechenschafts- und Schadensersatzansprüche zu.

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Erben die Entlassung des Testamentsvollstreckers durchsetzen.

Wie bei jeder erbrechtlichen Gestaltung ist es sinnvoll, sich auch hinsichtlich der Ausgestaltung einer Testamentsvollstreckung anwaltlich beraten zu lassen.

Redaktioneller Beitrag von

Rechtsanwalt Dr. Fritz

Ihre Anwaltskanzlei im historischen Bahnhof Gruitzen

Thunbuschstraße 22

42781 Haan

Tel.: 0 21 04 / 83 37 59 - 0

www.fritz-fachanwaelte.de

Anzeige

fritz
FACHANWÄLTE
Dr. Fritz & Partner

WISSEN WAS RECHT IST

FACHANWÄLTE für

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Wohnungseigentumsrecht
- Verkehrsrecht



Ihre Anwaltskanzlei über der Deutschen Bank

Schulstraße 2-4

40721 Hilden

Tel.: 0 21 03 / 9 07 17 - 0

Ihre Anwaltskanzlei im historischen Bahnhof Gruitzen

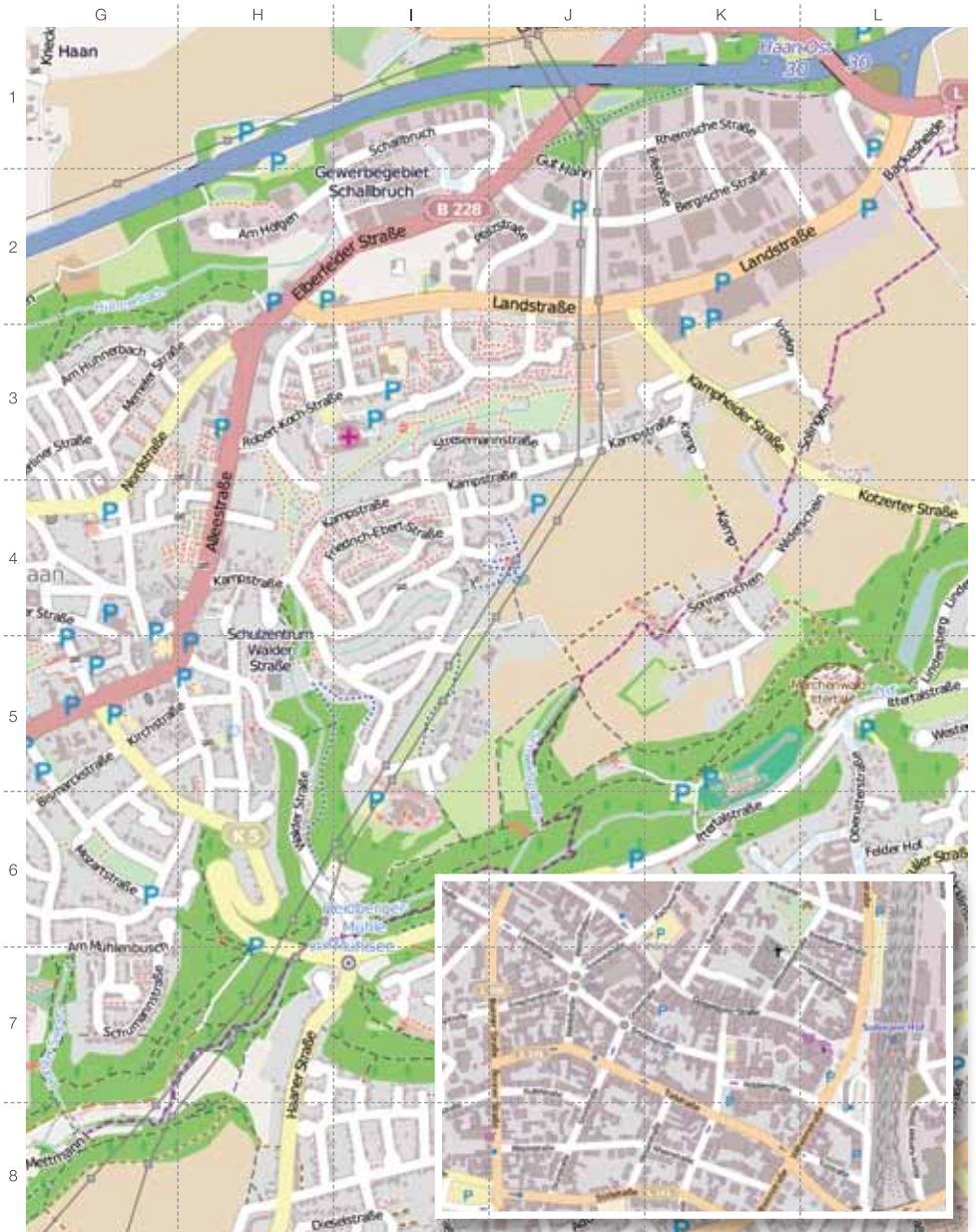
Thunbuschstraße 22

42781 Haan

Tel.: 0 21 04 / 83 37 59 - 0

www.fritz-fachanwaelte.de





Quelle: Karten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL



LEGS

Rechtsanwälte

„LEGS“ steht auf dem Türschild der Anwaltskanzlei – da denkt der alte Lateiner an „lex“, das Gesetz – und an einen Schreibfehler. Indes:

Der Hingucker und das doppelte Wortspiel mit englischer Anmutung sind in zweifacher Hinsicht genau so gewollt.



Wissen, wie man Recht bekommt!

Einerseits ergibt sich das Kanzlei-Kürzel aus den Anfangsbuchstaben von vier Kanzlei Gründungsmitgliedern (Lubda-Eichholz-Galon-Schumacher*).

Andererseits stehen Service, Betreuung und Erfolg tatsächlich auf vielen „Beinen“, nämlich auf zur Zeit drei Standorten, gut ausgebildetem Fachpersonal für Recht und Steuern sowie zehn Rechtsanwälten mit sowohl übergreifenden Kernschwerpunkten als auch etlichen Fachanwaltsbezeichnungen.

Hierbei haben wir sichergestellt, dass wir für unsere Mandanten an jedem unserer Standorte individuell und durch entsprechende Vernetzung ständig erreichbar sind.

Ihre persönliche Betreuung kann also an jedem unserer Standorte und – falls erforderlich – unter jederzeitiger Einbeziehung eines für Ihre Beratung kompetenten Fachanwaltes erfolgen.

* ausgeschieden 2003

Zur Zeit bestehen folgende Fachanwaltsbezeichnungen, wobei weitere in Vorbereitung sind:

- Mediation und Fachanwaltschaft Arbeitsrecht durch Rechtsanwältin Andrea Galón
- Fachanwaltschaft Strafrecht sowie Familienrecht durch Rechtsanwalt Bernd Eichholz
- Fachanwaltschaft Verkehrsrecht durch Rechtsanwalt Jürgen Herdick
- Fachanwaltschaft Bank- u. Kapitalmarktrecht sowie Miet- u. Wohnungseigentumsrecht durch Rechtsanwalt Martin Lubda
- Tätigkeitsschwerpunkt am Standort Haan: Immobilien- und Baurecht (Zivil und Verwaltung), Erb- und Allgemeines Zivilrecht, Verkehrsrecht

LEGS

Rechtsanwälte Haan • Düsseldorf • Mettmann

LEGS Rechtsanwälte

Büro Düsseldorf

Königsallee 98 | 40212 Düsseldorf

Telefon 0211-86 32 86 0 | Telefax 0211-86 32 86 32

E-Mail: kanzlei@ra-legs.de

LEGS Rechtsanwälte

Büro Haan

Neuer Markt 21 | 42781 Haan

Telefon 02129-34 98 34 | Telefax 02129-34 98 44

E-Mail: info@rechtsanwaelte-haan.de

LEGS Rechtsanwälte

Büro Mettmann

Teichstrasse 20 | 40822 Mettmann

Telefon 02104 238 81 | Telefax: + 02104 238 84

E-Mail: mettmann@ra-legs.de



Liebe Kulturbegiesterte, liebe Leserinnen und Leser,

auch das Kulturprogramm der Saison 2014/2015 ist wieder vielseitig orientiert und bunt gemischt. Es gibt Theater für Kinder, Erwachsene und speziell zum Nachmittag auch für Seniorinnen und Senioren. Für Musikliebhaber stehen Jazz und Internationale Kammermusik auf dem Veranstaltungsprogramm. Außerdem erwarten Sie Ballett, Ausstellungen, Lesungen, Comedy für die Lachmuskeln und vieles andere mehr.

Eine Theaterfahrt (Reisebus) in die Partnerstadt Bad Lauchstädt (19.-22.09.2014) mit Besuch des Goethetheaters und der Oper „FREISCHÜTZ“ sowie ein umfangreiches Besichtigungsprogramm verspricht ein besonderes kulturelles Highlight zu werden.

Für jeden Geschmack und jedes Alter ist etwas Passendes dabei. Gern nehme ich Ihre Anregungen oder Ihr Feedback entgegen.

Feiern Sie gemeinsam mit mir, denn die reale Begegnung mit den Künstlern ist - im Vergleich zu Fernsehen, Internet und Radio - viel persönlicher und intensiver.

Sie sind bereits kulturbegiestert oder wollen es noch werden? Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten können, dann genießen Sie mit mir die besondere Atmosphäre, **live** dabei zu sein, wenn die Künstler mit Herzblut für **SIE** ihre Darbietungen und ihr Talent präsentieren.

Ich freue mich jetzt schon, Sie bei einer der nächsten Veranstaltungen begrüßen zu dürfen. Die aktuellen Termine entnehmen Sie bitte dem Kulturflyer 2014/2015 sowie dem Veranstaltungskalender der städtischen Internetseite www.haan.de, aber auch der Presse (Tageszeitung, Wochenzeitung, Radio Neandertal).

Der größte Lohn der Künstler ist *Ihr* Applaus!

Ihre Sylvia Lantzen

Kartenvorverkauf und Reservierungen unter:

Rathaus | Zimmer 212 | Kaiserstr. 85 | 42781 Haan
www.haan.de | kulturamt@stadt-haan.de
 Tel. 02129 / 911-420 | Fax 02129 / 911 - 590

► **NEU:** Kartenvorverkauf jetzt auch in der Stadtbücherei
 Neuer Markt 17 | 42781 Haan



Kulturprogramm

5. Haaner Theaterreihe | Lustiger Tschechow-Abend (Niederrheintheater)



Wann: Sa, 30.08.2014 | 20:00 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: VVK: 12 € | AK: 14 €

„Der Bär“ und „Der Heiratsantrag“. Zwei Schänke mit Niveau von Anton Tschechow, inszeniert und aufgeführt vom Niederrheintheater.
 „Der Bär“: Der Gutsbesitzer Smirnow stürmt das Haus der trauernden Witwe Popowa. Er will die Schulden ihres verstorbenen Mannes eintreiben...
 „Der Heiratsantrag“: Der gut situierte, doch etwas hypochondrische Junggeselle Lomow bittet seinen Nachbarn Tschubokow um die Hand seiner Tochter Natalia...

Dr. Dagmar Berger: Emil Barth und seine Zeit



Wann: Fr, 05.09.2014 | 19:00 Uhr
Wo: Stadtbücherei Haan
Eintritt: frei

Im zweiten Vortrag ihrer Reihe referiert Frau Dr. Dagmar Berger über Emil Barths literarische und philosophische Bezugsgrößen. Dem Publikum soll somit ein tieferer Einblick in das Schaffen des Haaner Autoren ermöglicht werden.

5. Haaner Theaterreihe | Ralph Neubauer & das Niederrheintheater: „Kommt Zeit, kommt Tat“



Wann: Sa, 20.09.2014 | 20:00 Uhr
Wo: Stadtbücherei Haan
Eintritt: VVK: 12 € | AK: 14 €

Erneut verwandelt das Niederrheintheater und der Haaner Autor einen seiner Südtirolkrisis in eine dramatisch-theatralische Lesung. Besucher/innen der Premiere im Vorjahr dürfen sich auf eine Neuauflage der höchst unterhaltsamen Veranstaltung freuen, der diesmal der aktuellste Krimi um Commissario Fameo zugrunde liegt.

Museumsnacht im Neanderland



Wann: Fr, 26.09.2014 | 18:00 Uhr
Wo: Bücherei, Ansichtskartenmuseum, Alte Pumpstation und Haus Stöcken
Eintritt: frei

Fotoausstellung mit Werken der VHS-Fotogruppe zum Thema Kultur. Gegen 20:00 Uhr kommen Freundinnen und Freunde von lyrischen Lesungen auf ihre Kosten. Dann werden nämlich Mitglieder der Studiobühne Düsseldorf Werke u.a. von Rainer Maria Rilke, Matthias Claudius, Wilhelm Busch vorlesen u.v.a.m.

Hallo Taxi ... oder: Doppelt leben hält besser (Theatergesellschaft Wohlgemuth 1850 e.V.)



Wann: Sa, 04.10.2014 | 19:00 Uhr, So, 05.10.2014 | 15:00 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: 12 €

Eine turbulente Komödie von Ray Cooney, inszeniert und aufgeführt von der Theatergesellschaft Wohlgemuth 1850 e.V. Solingen, handelnd vom Taxifahrer und Bigamist, John Smith, der nach einem exakten Stundenplan mit zwei Ehefrauen an zwei Adressen lebt, bis ein Unfall alles durcheinander bringt und seine besorgten Gattinnen zwei Polizeistellen um Hilfe bitten.



Concertino Piccolino | Die kleinen Strolche



Wann: So, 26.10.2014 | 11:00 Uhr
Wo: Musikschule
Eintritt: 3 € Kinder | 5 € Erwachsene

Bereits im letzten Jahr präsentierten Katharina Stashik (Saxophon) und ihre Klavierpartnerin Dorothee Haddenbruch „Die kleinen Strolchen“ untermalt mit Musik zu diesem Stummfilm aus den 20er-Jahren. Fortgesetzt mit anderen Filmen gibt es noch vieles zu erzählen...

Acoustic Blues Companion



Wann: Sa, 08.11.2014 | 20:00 Uhr
Wo: CVJM Alleestr. 10
Eintritt: VVK: 10 € | AK: 12 €

Wie in den vergangenen Jahren wird das Novemberkonzert der Acoustic Blues Companion wieder einige Überraschungen bereit halten: Blues, Rock und Folk im typischen Unplugged-Sound!

5. Haaner Theaterreihe | Hänsel und Gretel (Niederrheintheater)



Wann: So, 09.11.2014 | 16:00 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: 5 €

Haan-Premiere! Verena Bill und Michael Koenen vom Niederrheintheater lassen eines der wohl populärsten deutschen Märchen um das Geschwisterpaar und die Hexe aus dem Lebkuchenhaus lebendig werden.
Ein spannendes Theaterstück- nicht nur für Kinder!

1. Kammerkonzert | Eröffnungskonzert



Wann: Fr, 14.11.2014 | 20:00 Uhr
Wo: Evangelische Kirche
Eintritt: 12 € | Jugendliche bis 19 Jahre haben freien Eintritt

Eröffnungskonzert mit dem Utrecht String Quartet
Werke von Beethoven und Gretsjaninov

Die Eintrittsgelder gehen als Spende zugunsten von Plan International e.V.

Jeremy Green: Tanz - Foto - Kunst



Wann: Sa, 15.11.2014 | 17 Uhr
Wo: Stadtbücherei Haan
Eintritt: frei

Der Tänzer, Ballettpädagoge und Choreograph ist auch anderweitig kreativ. Seine digital bearbeiteten Fotos fokussieren ganz auf Motiven aus der Welt des Tanzes. Die Vernissage ist Auftakt einer 4-wöchigen Ausstellung in der Stadtbücherei Haan und wird auch eine Tanzdarbietung enthalten.

Kulturprogramm

Jazz-Abend mit der Combo "B-Flat"



Wann: Fr, 21.11.2014 | 20:00 Uhr
Wo: Katholisches Pfarrheim Gruitzen-Dorf
Eintritt: frei

Swing, Latin, New Orleans Funk mit der Haaner Jazzband
 Gemütlicher Jazz-Abend mit der Combo „B-Flat“

ballet METT



Wann: So, 07.12.2014 | 18:00 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: 8 € Kinder bis 14 Jahre | 12 € Erwachsene

Nach dem großen Erfolg ihrer ersten Haaner Premiere im April 2013, präsentiert die Jugend Tanz Kompanie ballet METT (mit Tänzern und Tänzerinnen ab 14 Jahren aus ganz NRW) ein Kaleidoskop von neu choreografierten klassischen, neo-klassischen und zeitgenössischen Tanzstücken, unter dem Titel „Aspects of Dance“.

5. Haaner Theaterreihe | Die 8 Millionäre (Niederrheintheater)



Wann: Sa, 24.01.2015 20 Uhr, So, 25.01.2015 |15 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: VVK: 12 € | AK: 14 €

Ein Mordsspektakel um Intrigen, Alibis, Morde, ein Milliarden-Erbe und 8 verarmte Erben mit einer starken Familienähnlichkeit. Mittendrin ein verdächtiger Kommissar und eine scheinchwangere Geliebte. Am Ende ein verwechslungsreicher Show-down.

2. Kammerkonzert | Candle-Light-Concert



Wann: Fr, 30.01.2015 | 20 Uhr
Wo: Evangelische Kirche
Eintritt: 12 € | Jugendliche bis 19 Jahre haben freien Eintritt

Candle-Light-Concert mit Bariton Karel Ludvik und dem Utrecht String Quartet
 Werke von Bach, Beethoven und Barber

Die Eintrittsgelder gehen als Spende zugunsten von Plan International e.V.

3. Kammerkonzert | Bach's Goldberg-Variationen mit dem Hague String Trio



Wann: Fr, 27.02.2015 | 20 Uhr
Wo: Evangelische Kirche
Eintritt: 12 € | Jugendliche bis 19 Jahre haben freien Eintritt

Bach's Goldberg-Variationen mit dem Hague String Trio
 Werke von Bach, Mozart und Kurtág

Die Eintrittsgelder gehen als Spende zugunsten von Plan International e.V.



Jazz Café



Wann: So, 01.03.2015 | 16 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: VWK: 10 € | AK: 10 €

Die CC All Stars Big Band präsentiert sich erneut ihrem Stammpublikum und denen, die es bald werden.
Leitung: Bernhard Theusen und Oliver Richters.

Rosa geht weg!



Wann: Sa, 07.03.2015 | 20 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: VWK: 14 € | AK: 16 Euro

Theaterstück mit Klaviermusik um Hoffnung, Liebe und Freude. Ein spritziges Schauspiel, feine und freche Lieder sowie dynamisches Klavierspiel sorgen für einen exquisiten Theatergenuss. Rosa Meier hat Urlaub und will verreisen. Sie ist gut vorbereitet. Der Regenschirm passt zum Schlafsack. Selbst ihr Koffer beweist allen, dass sie sich auf eine wirklich große Reise begeben...

5. Haaner Theaterreihe | Schneewittchen



Wann: So, 15.03.2015 | 16 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: 5 €

Das Niederrheintheater zeigt die Geschichte vom schönen Mädchen und seiner bösen Stiefmutter. Schneewittchen freut sich, dass ihr Vater wieder heiratet, doch die neue Königin ist neidisch. Schneewittchen flieht vor ihr in den Wald und findet Zuflucht bei den 7 Zwergen. Eines Tages erscheint die böse, verkleidete Königin mit dem vergifteten Apfel.

Springmaus



Wann: So, 26.04.2015 | 20 Uhr
Wo: Veranstaltungssaal Gymnasium
Eintritt: VWK: 17 € | AK: 19 €

Im April 2015 feiert das Springmaus Improvisationstheater die Premiere ihres brandneuen Programmes und kommt auch in Ihre Stadt! Nähere Informationen folgen in Kürze, es sei nur so viel gesagt: Neben ihrem unverwechselbaren Feuerwerk voller beeindruckender Improvisationen wird es diesmal bombastisch romantisch. Aber Achtung: wie immer besteht die Gefahr der Lachmuskellüberdehnung!

Sonstige Veranstaltungen

Dorffest Gruiten
Wann: 21.- 22. Juni 2014

Haaner Sommer
Wann: 28. Juni - 17. August 2014

**Feuerwehrfest in Gruiten
und Jazz im Park**
Wann: 16. August 2014

8. Weinfest & Französischer Markt
Wann: 22.-24. August 2014

Rockin' Rooster Club e.V.
Wann: 06.09.2014, 25.10.2014,
06.12.2014 | jeweils um 19 Uhr

Haaner Kirmes
Wann: 27.-30. September 2014

Bürgerfest
Wann: 3. Mai 2015

Handwerkermarkt
Wann: 13. - 14. Juni 2015
Oldtimertreffen (14. Juni 2015)

10 Jubiläum Haaner Gartenlust
Wann: 7. Juni 2015

Programmänderungen vorbehalten.

Weitere Veranstaltungen, sowie Termin- & Standortänderungen finden Sie unter www.haan.de/veranstaltungen.

Herausgeber:



SCRIPT-ART Steven

Barbara Steven

Kaiserstr. 13 | 42781 Haan

Tel. 02129 927763

Fax 02129 927762

www.script-art-steven.de

Ust-ID-Nr. DE276186453

In Kooperation mit



Büromanagement Genz

Marit Genz

Adenauerstraße 26 | 42781 Haan

Tel. 02129 3484804

Fax 02129 349966

www.bueromanagement-genz.de



nagreeni

Natalie Lewandowski

Flurstraße 22 | 42781 Haan

Tel. 02129 3466820

www.nagreeni.com



Urheberrecht:

Alle Texte, Bilder und Grafiken unterliegen dem Urheberrecht.

Copyright 2014 by SCRIPT-ART Steven
All rights reserved.

Haftung:

SCRIPT-ART Steven übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Desweiteren übernimmt SCRIPT-ART Steven keine Haftung für Verluste, die durch die Verwendung oder Verteilung dieser Informationen verursacht oder mit der Verteilung oder Nutzung dieser Informationen in Zusammenhang stehen.

Quelle:

Bilder und Grafiken:

Angaben der Quelle für verwendetes Bilder- und Grafikmaterial:

Fotos Cover:

© grafikplusfoto - fotolia.com

© MK-Photo - fotolia.com

© Picture-Factory - fotolia.com

© Marco2811 - fotolia.com

© Gina Sanders - fotolia.com

© Yvonne Weis - fotolia.com

© alphaspirit - fotolia.com

Texte:

Siehe Quellenangabe des jeweiligen Beitrages.

Impressum:

Impressum-Generator der Deutschen
Anwaltshotline AG





Bereits erschienen:



1. Band: Thema "Gesundheit", kostenlos erhältlich, solange der Vorrat reicht, bei allen Teilnehmern und online unter www.haarer-themengarten.de

OSTERMANN CENTRUM HAAN

Jetzt online einrichten!
www.ostermann.de
24 Stunden Home-Shopping!



**DEUTSCHLANDS VIELSEITIGES EINRICHTUNGS-CENTRUM!
IMMER EINE IDEE VORAUSS -
5 WOHN-SPEZIALISTEN IN EINEM CENTRUM!**

**EINRICHTUNGSHAUS
OSTERMANN**

**DAS FULL-SERVICE
EINRICHTUNGS-CENTRUM.**
Hier finden Sie für jeden
Geschmack und für jedes
Budget die optimalen Möbel.
Überzeugen Sie sich selbst!

**MITNAHMEMARKT
TRENDS**

SOFORT WOHNEN.
Das Ideencentrum, jung,
cool, stylish, retro oder
witzig. Wohnweisende
Einrichtungsideen gleich
zum Mitnehmen.

**POLSTER
& DESIGN-
SPEZIALIST
Loft**

RÄUME NEU ERLEBEN
LOFT bietet Design-
Möbel für alle, die sich
so einrichten wollen,
wie es ihrem eigenen
Lebensstil entspricht.

**BABY-
FACHMARKT
Baby
TRENDS**

**ALLES SOFORT
FÜRS KIND**
Der Mega-Fachmarkt für
unsere jüngsten Kunden.
Das komplette Babysortiment
von Autositz bis Kuscheltier.

**KÜCHEN-
FACHMARKT
KÜCHEN
CENTRUM**

**1 CENTRUM, 4 WELTEN
UND 1000 ALTERNATIVEN!**
Alles unter einem Dach!
Die ganze Welt der Küchen -
präsentiert in 4 einzigartigen
Fachbereichen.



CENTRUM HAAN

A46, Abt. Haan-Ost ☺
Industriepark Ost,
Landstr. 40
Telefon 0 21 29 - 56 48



Restaurant
ab 10.00 Uhr
geöffnet

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo - So: 10.00 bis 20.00 Uhr

Einrichtungshaus Ostermann GmbH & Co. KG

OSTERMANN
Alles Wohnen dieser Welt - In einem Centrum!



 *Haaner*
Themengarten

Herausgeber:

SCRIPT-ART Steven

Barbara Steven

Kaiserstr. 13 | 42781 Haan

Tel. 02129 927763

Fax 02129 927762

www.script-art-steven.de